

159 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).

27. 5. 1950.

Regierungsvorlage.**Bundesgesetz vom 1950
über das Maß- und Eichwesen (Maß- und
Eichgesetz — MEG.).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Erster Teil.

Gesetzliche Maße.**§ 1.**

(1) L ä n g e.

1. Die Einheit der Länge ist das Meter (m).
2. Das Meter ist der Abstand der Mittelstriche der auf dem in Sèvres bei Paris aufbewahrten internationalen Urmeterstab angebrachten Strichgruppen bei 0° C.

3. Außer den nach § 2 gebildeten Vielfachen und Teilen des Meter sind zulässig:

das Hektometer (hm) = 100 Meter (10^2 m)
 das Dezimeter (dm) = 0,1 „ (10^{-1} m)
 das Zentimeter (cm) = 0,01 „ (10^{-2} m).

4. Für die nach § 2 gebildeten Teile des Meter Mikrometer (μ m) und Nanometer (nm) können auch die Bezeichnungen Mikron (μ) und Millimikron ($m\mu$) verwendet werden.

(2) M a s s e.

1. Die Einheit der Masse ist das Kilogramm (kg).

2. Das Kilogramm ist die Masse des in Sèvres bei Paris aufbewahrten internationalen Urkilogrammstückes.

3. Als Vielfache und Teile des Kilogramm sind zulässig:

die Tonne (t)
 = 1 000 Kilogramm (10^3 kg)
 der Zentner (q)
 = 100 Kilogramm (10^2 kg)
 das Dekagramm (dkg)
 = 0,01 Kilogramm (10^{-2} kg)
 das Gramm (g)
 = 0,001 Kilogramm (10^{-3} kg)

das Dezigramm (dg)

= 0,000 1 Kilogramm (10^{-4} kg)

das Zentigramm (cg)

= 0,000 01 Kilogramm (10^{-5} kg)

das Milligramm (mg)

= 0,000 001 Kilogramm (10^{-6} kg)das Mikrogramm (μ g)= 0,000 000 001 Kilogramm (10^{-9} kg)

das Karat (k)

= 0,2 Gramm.

4. Die bei Wägungen verwendeten, zur Bestimmung der Masse dienenden Vergleichskörper heißen Gewichtsstücke.

(3) Z e i t.

1. Die Einheit der Zeit ist die Sekunde (s oder sec).

2. Die Sekunde ist 1/86 400 des mittleren Sonnentages.

3. Vielfache der Sekunde sind:

die Minute (m oder min) = 60 Sekunden
 die Stunde (h) = 60 Minuten
 der Tag (d) = 24 Stunden.

4. Die Sekunde wird dezimal unterteilt.

5. Als weitere Zeitmaße sind, sofern nicht andere Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten, Woche, Monat und Jahr des Gregorianischen Kalenders zu verwenden.

(4) F l ä c h e n i n h a l t.

1. Die Einheit des Flächeninhaltes ist das Quadratmeter (m^2).

2. Das Quadratmeter ist der Flächeninhalt eines Quadrates von 1 Meter Seitenlänge.

3. Als Vielfache und Teile des Quadratmeter sind zulässig:

das Quadratkilometer (km^2)
 = 1 000 000 Quadratmeter ($10^6 m^2$)
 das Hektar (ha)
 = 10 000 Quadratmeter ($10^4 m^2$)
 das Ar (a)
 = 100 Quadratmeter ($10^2 m^2$)

2

das Quadratdezimeter (dm^2)
 = 0,01 Quadratmeter (10^{-2} m^2)
 das Quadratzentimeter (cm^2)
 = 0,000 1 Quadratmeter (10^{-4} m^2)
 das Quadratmillimeter (mm^2)
 = 0,000 001 Quadratmeter (10^{-6} m^2).

(5) R a u m i n h a l t.

1. a) Die Einheit des Rauminhaltes ist das Kubikmeter (m^3).

b) Das Kubikmeter ist der Rauminhalt eines Würfels von 1 Meter Seitenlänge.

c) Als Vielfache und Teile des Kubikmeter sind zulässig:

das Kubikkilometer (km^3)
 = 1 000 000 000 m^3 (10^9 m^3)

das Kubikhektometer (hm^3)
 = 1 000 000 m^3 (10^6 m^3)

das Kubikdezimeter (dm^3)
 = 0,001 m^3 (10^{-3} m^3)

das Kubikzentimeter (cm^3)
 = 0,000 001 m^3 (10^{-6} m^3)

das Kubikmillimeter (mm^3)
 = 0,000 000 001 m^3 (10^{-9} m^3).

2. a) Als weiteres Raummaß gilt das Liter (l).

b) Das Liter ist der Raum, den 1 Kilogramm reines, luftfreies Wasser bei seiner größten Dichte unter dem Druck von 1,013 250 bar einnimmt; das Liter ist gleich 1,000 028 Kubikdezimeter und kann daher im eichpflichtigen Verkehr dem Kubikdezimeter gleicherachtet werden.

c) Außer den nach § 2 gebildeten Vielfachen und Teilen des Liter sind zulässig:

das Hektoliter (hl) = 100 Liter (10^2 l)

das Deziliter (dl) = 0,1 „ (10^{-1} l)

das Zentiliter (cl) = 0,01 „ (10^{-2} l).

3. a) In der Forst- und Holzwirtschaft sind außerdem die Bezeichnungen Festmeter und Raummeter zulässig.

b) Ein Festmeter Holz (fm) ist bei Rundholz die Bezeichnung für 1 Kubikmeter solider Holzmasse.

c) Ein Raummeter Holz (rm) ist die Bezeichnung für die in den Raum eines Würfels von 1 m Seitenlänge eingeschlichtete Holzmasse.

(6) E b e n e r W i n k e l.

1. Bogenmaß.

a) Die Einheit des ebenen Winkels im Bogenmaß ist der Radiant (rad).

b) Der Radiant ist der Winkel, bei dem das Verhältnis der Länge des zugehörigen Kreisbogens zu seinem Halbmesser gleich 1 ist.

2. Gradmaß.

a) Die Einheit des ebenen Winkels im Gradmaß ist der rechte Winkel.

b) Der rechte Winkel wird durch zwei sich unter gleichen Nebenwinkeln schneidende Gerade gebildet.

c) Teile des rechten Winkels sind:

aa) der Grad (1°) ist $1/90$ des rechten Winkels,

die Minute ($1'$) ist $1/60$ Grad,

die Sekunde ($1''$) ist $1/60$ Minute,

die Sekunde wird dezimal unterteilt;

bb) der Neugrad (1°) ist $1/100$ des rechten Winkels,

die Neuminute (1^c) ist $1/100$ Neugrad,

die Neusekunde (1^{cc}) ist $1/100$ Neuminute.

3. Es gelten folgende Beziehungen:

$1 \text{ rad} = 57,295 77 \dots^\circ = 57^\circ 17' 44,8 \dots'' = 63,661 97 \dots s = 0,636 619 7 \dots$ rechte Winkel.

(7) R a u m w i n k e l.

1. Die Einheit des Raumwinkels ist der Steradian.

2. Der Steradian ist der Raumwinkel, bei dem das Verhältnis der zugehörigen Kugelfläche zum Quadrat ihres Halbmessers gleich 1 ist.

(8) K r a f t.

1. a) Die Einheit der Kraft ist das Newton (N).

b) Das Newton ist die Kraft, die der Masse von 1 Kilogramm die Beschleunigung von 1 m/s^2 erteilt ($1 \text{ N} = 1 \text{ kg} \cdot 1 \text{ m/s}^2$).

2. a) Als weiteres Maß einer Kraft gilt das Kilopond (kp); es ist gleich 9,806 65 Newton.

b) Als Vielfache und Teile sind zulässig:

das Megapond (Mp) = 1 000 Kilopond

das Pond (p) = 0,001 „

das Millipond (mp) = 0,000 001 „

c) An Stelle des Wortes Kilopond darf das Wort Kilogramm verwendet werden, wenn die Gefahr einer Verwechslung nicht besteht. Gleiches gilt für die Vielfachen und Teile sowie für die Zeichen.

d) Das Gewicht eines an einem Ort der Erde ruhenden Körpers ist die Kraft, die er im leeren Raum auf seine Unterlage ausübt. Das Normgewicht eines Körpers ist gleich seinem Gewicht multipliziert mit dem Quotienten aus dem Normwert der Fallbeschleunigung $9,806 65 \text{ m/s}^2$ und der Fallbeschleunigung am Ort des Körpers. Das Normgewicht von 1 Kilogramm ist daher gleich 1 Kilopond. Gewicht und Normgewicht können innerhalb des Bundesgebietes gleicherachtet werden, wenn die Unsicherheit der Gewichtsangabe 1‰ oder mehr betragen darf.

(9) Dichte und spezifisches Gewicht.

1. a) Die Dichte eines homogenen Körpers ist der aus seiner Masse und seinem Rauminhalt gebildete Quotient.

b) Die Dichte wird in Kilogramm je Kubikmeter (kg/m^3) angegeben. Das tausendfache dieser Einheit ist das Gramm je Kubikzentimeter (g/cm^3).

c) Das Gramm je Kubikzentimeter ist gleich 1,000 028 Gramm je Milliliter. Beide Größen können im eichpflichtigen Verkehr einander gleicherachtet werden.

2. a) Das spezifische Gewicht (Wichte) eines homogenen Körpers ist der aus seinem Normgewicht und seinem Rauminhalt gebildete Quotient.

b) Bei Gemengen und Schüttstoffen ist der aus Normgewicht und Rauminhalt gebildete Quotient als Raumgewicht zu bezeichnen.

(10) Druck (Spannung).

1. a) Die Einheit des Druckes (Spannung) ist der Druck, den die gleichmäßig verteilte Kraft von 1 Newton auf eine Fläche von 1 Quadratmeter ausübt (N/m^2).

b) Der Druck von 100 000 Newton je Quadratmeter heißt das Bar (bar). Die Vielfachen und Teile des Bar werden nach § 2 gebildet.

2. a) Als weitere Maße eines Druckes (Spannung) gelten die von 1 Kilopond oder dessen Vielfachen und Teilen auf 1 Quadratmeter oder auf dessen Teile ausgeübten Drücke.

b) Der Druck von 1 Kilopond je Quadratmeter heißt technische Atmosphäre (at).

3. a) Es ist ferner zulässig, Drücke in physikalischen Atmosphären anzugeben.

b) Der Druck von 101 325,0 N/m^2 heißt physikalische Atmosphäre (atm).

4. Es gelten folgende Beziehungen:
 $1 \text{ atm} = 1,033 227 \text{ at} = 1,013 250 \text{ bar} = 101 325,0 \text{ N}/\text{m}^2$.

(11) Zähigkeit.

1. a) Die Einheit der dynamischen Zähigkeit hat ein laminar strömender homogener Körper, in dem zwischen zwei ebenen parallelen Schichten mit einem Geschwindigkeitsunterschied von 1 m/s je 1 Meter Abstand eine Schubkraft von 1 Newton je 1 Quadratmeter Schichtfläche entsteht.

b) 1 Poise (P) ist 1/10 dieser Einheit

$$\left(1 \text{ P} = 0,1 \cdot \frac{1 \text{ N} \cdot 1 \text{ s}}{1 \text{ m}^2} \right)$$

2. a) Der aus der dynamischen Zähigkeit eines Körpers und seiner Dichte gebildete Quotient heißt kinematische Zähigkeit.

b) Die Einheit der kinematischen Zähigkeit hat ein Körper, dessen dynamische Zähigkeit

$1 \frac{\text{Ns}}{\text{m}^2}$ und dessen Dichte $1 \text{ kg}/\text{m}^3$ beträgt.

c) Das Stok (St) ist 1/10 000 dieser Einheit

$$\left(1 \text{ St} = 10^{-4} \cdot \frac{1 \text{ m}^2}{1 \text{ s}} \right)$$

3. Außerdem sind zulässig:

das Zentipoise (cP) = 0,01 Poise (10^{-2} P)

das Zentistok (cSt) = 0,01 Stok (10^{-2} St).

(12) Arbeit.

1. a) Die Einheit der Arbeit ist das Joule (J), das der Wattsekunde (Ws) gleich ist.

b) Das Joule ist die Arbeit, die durch die Kraft von 1 Newton verrichtet wird, wenn sich der Angriffspunkt der Kraft um 1 Meter in der Richtung der Kraft verschiebt ($1 \text{ J} = 1 \text{ N} \cdot 1 \text{ m} = 1 \text{ W} \cdot 1 \text{ s}$).

c) 3 600 Wattsekunden heißen eine Wattstunde (Wh).

2. a) Als weiteres Maß einer Arbeit gilt das Kilopondmeter (kpm), es ist gleich 9,806 65 Joule.

b) An Stelle des Wortes Kilopondmeter darf das Wort Kilogrammometer verwendet werden, wenn die Gefahr einer Verwechslung nicht besteht. Gleiches gilt für die Zeichen.

(13) Leistung.

1. a) Die Einheit der Leistung ist das Watt (W).

b) Das Watt ist die Leistung von 1 Joule in 1 Sekunde ($1 \text{ W} = 1 \text{ J}/1 \text{ s}$).

2. Es ist ferner zulässig, Leistungen in Pferdestärken (PS) anzugeben. Eine Pferdestärke ist die Leistung von 75 Kilopondmeter je Sekunde; sie kann 735,5 Watt gleicherachtet werden.

(14) Elektrische Stromstärke.

1. Die Einheit der elektrischen Stromstärke ist das Ampere (A).

2. Das Ampere ist die Stärke des Stromes, der durch zwei geradlinige dünne unendlich lange Leiter, die in einer Entfernung von 1 Meter parallel zueinander im leeren Raum angeordnet sind, unveränderlich fließend bewirken würde, daß diese beiden Leiter aufeinander eine Kraft von $2 \cdot 10^{-7}$ Newton je 1 Meter Länge ausüben.

(15) Elektrizitätsmenge.

1. Die Einheit der Elektrizitätsmenge ist das Coulomb (C), das der Amperesekunde (As) gleich ist.

2. Das Coulomb ist die Elektrizitätsmenge, die bei einem unveränderlichen Strom von

4

1 Ampere in 1 Sekunde durch den Leitungsquerschnitt fließt.

3. 3 600 Amperesekunden heißen 1 Ampere-stunde (Ah).

(16) Elektrische Spannung.

1. Die Einheit der elektrischen Spannung (Potentialdifferenz, elektromotorische Kraft) ist das Volt (V).

2. Das Volt ist die Spannung, die zwischen den Enden eines homogenen, von dem unveränderlichen Strom von 1 Ampere durchflossenen Leiters besteht, wenn in ihm die Leistung von 1 Watt umgesetzt wird ($1 \text{ V} = 1 \text{ W}/1 \text{ A}$).

(17) Elektrischer Widerstand.

1. Die Einheit des elektrischen Widerstandes ist das Ohm (Ω).

2. Das Ohm ist der Widerstand eines von elektromotorischen Kräften freien Leiters, in dem eine an seine Enden angelegte unveränderliche Spannung von 1 Volt einen Strom von 1 Ampere hervorruft ($1 \Omega = 1 \text{ V}/1 \text{ A}$).

(18) Elektrische Kapazität.

1. Die Einheit der elektrischen Kapazität ist das Farad (F).

2. Das Farad ist die Kapazität eines Kondensators, der durch die Elektrizitätsmenge von 1 Coulomb auf die elektrische Spannung von 1 Volt aufgeladen wird ($1 \text{ F} = 1 \text{ C}/1 \text{ V} = 1 \text{ As}/1 \text{ V}$).

(19) Magnetischer Fluß.

1. Die Einheit des magnetischen Flusses ist das Weber (Wb).

2. Das Weber ist der magnetische Fluß, der in einer ihn umschließenden Windung eine elektrische Spannung von 1 Volt erzeugt, wenn er in 1 Sekunde gleichförmig auf Null abnimmt ($1 \text{ Wb} = 1 \text{ V} \cdot 1 \text{ s}$).

(20) Induktivität.

1. Die Einheit der Induktivität ist das Henry (H).

2. Das Henry ist die Induktivität eines geschlossenen Strompfades, in dem eine elektrische Spannung von 1 Volt induziert wird, wenn der in ihm fließende Strom sich gleichförmig um 1 Ampere in 1 Sekunde ändert ($1 \text{ H} = 1 \text{ Wb}/1 \text{ A} = 1 \text{ V} \cdot 1 \text{ s}/1 \text{ A}$).

(21) Frequenz.

1. Die Einheit der Frequenz ist das Hertz (Hz).

2. Das Hertz ist die Frequenz eines Schwingungsvorganges mit einer Vollschiwingung (Periode) in der Sekunde ($1 \text{ Hz} = 1/1 \text{ s}$).

(22) Temperatur.

1. Die Einheit der Temperaturdifferenz ist 1 Grad (1°) der thermodynamischen Temperaturskala, in der die Differenz zwischen der Schmelztemperatur des Eises beim Druck von 1,013 250 bar (Eispunkt) und der Siedetemperatur des Wassers beim gleichen Druck 100 Einheiten umfaßt.

2. Die Temperatur eines Körpers wird durch seine Temperaturdifferenz entweder gegen den Eispunkt (Celsiuskala) oder gegen den absoluten Nullpunkt, der $273,16^\circ$ unter dem Eispunkt liegt, (Kelvinskala) angegeben; im ersten Fall wird der Temperaturangabe in Grad das Wort Celsius ($^\circ \text{C}$), im zweiten Fall das Wort Kelvin ($^\circ \text{K}$) beigelegt.

(23) Wärmemenge.

1. Die Einheit der Wärmemenge ist das Joule (J).

2. a) Als weiteres Maß einer Wärmemenge gilt die Kalorie (cal); sie ist gleich 4,186 8 Joule. Die Kalorie ist 1/1000 der von der internationalen Dampf tafelkonferenz festgelegten Kilokalorie (kcal).

b) Die Vielfachen und Teile der Kalorie werden nach § 2 gebildet.

(24) Lichtstärke.

1. Die Einheit der Lichtstärke ist die Candela (cd).

2. Die Candela ist 1/60 der Lichtstärke, mit der der Schwarze Körper bei der Temperatur des erstarrenden Platins je Quadratmeter normal zur Oberfläche strahlt.

(25) Lichtstrom.

1. Die Einheit des Lichtstromes ist das Lumen (lm).

2. Das Lumen ist der Lichtstrom, den eine punktförmige, nach allen Richtungen gleichmäßig mit der Lichtstärke von 1 Candela strahlende Lichtquelle in den Raumwinkel von 1 Steradian sendet.

(26) Beleuchtungsstärke.

1. Die Einheit der Beleuchtungsstärke ist das Lux (lx).

2. Das Lux ist die Beleuchtungsstärke einer Fläche, die je Quadratmeter gleichmäßig einen Lichtstrom von 1 Lumen empfängt.

§ 2.

(1) Sofern im § 1 nicht anders festgelegt ist, werden die zulässigen Vielfachen und Teile der Einheiten nach Tausender-Potenzen gebildet und durch Vorsetzen einer der in Abs. 2 angeführten Vorsilben zu der Bezeichnung der Einheit benannt.

(2) Es bedeuten:

Tera (T)	1 000 000 000 000 (10^{12})	Einheiten
Giga (G)	1 000 000 000 (10^9)	Einheiten
Mega (M)	1 000 000 (10^6)	Einheiten
Kilo (k)	1 000 (10^3)	Einheiten.
Milli (m)	0,001 (10^{-3})	der Einheit
Mikro (μ)	0,000 001 (10^{-6})	der Einheit
Nano (n)	0,000 000 001 (10^{-9})	der Einheit
Pico (p)	0,000 000 000 001 (10^{-12})	der Einheit.

(3) Das Zeichen der Vorsilbe wird ohne Zwischenraum vor das Zeichen der Einheit gesetzt; sie bilden zusammengesetzt das Zeichen des Vielfachen oder Teiles, so daß sich ein Potenzexponent stets auf das ganze Zeichen bezieht.

§ 3.

(1) Im öffentlichen und im amtlichen Verkehr, insbesondere in allen Verträgen, öffentlichen Urkunden und Ankündigungen sind allen Maßangaben von Größen, für die im § 1 Einheiten festgelegt sind, die gesetzlichen Maße zugrunde zu legen.

(2) Alle Sachgüter oder Leistungen, denen Maßangaben im Sinne des Abs. 1 zugrunde liegen, dürfen nur nach den gesetzlichen Maßen angeboten, verkauft oder berechnet werden.

(3) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien verordnen, daß Sachgüter oder Leistungen nur nach bestimmten Maßen angeboten, verkauft oder berechnet werden dürfen.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist der Verkehr von und nach dem Auslande ausgenommen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist ermächtigt, weitere Ausnahmen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien zuzulassen.

§ 4.

Im öffentlichen und im amtlichen Verkehr sind für die gesetzlichen Maße nur die im § 1 angegebenen oder nach § 2 gebildeten Zeichen zulässig.

§ 5.

In Österreich sind für die im § 1 festgelegten gesetzlichen Einheiten die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen aufbewahrten Etalons oder die von ihm bekanntgegebenen Darstellungsverfahren verbindlich.

§ 6.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist beauftragt, die im § 5 genannten österreichischen Etalons zu verwahren und an die internationalen Etalons anzuschließen.

Zweiter Teil.

Eichwesen.

Abschnitt A.

Eichpflicht.

§ 7.

(1) Meßgeräte, deren Richtigkeit durch ein rechtlich geschütztes Interesse gefordert wird, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes A eichpflichtig.

(2) Wer ein eichpflichtiges Meßgerät anwendet oder bereithält, ist dafür verantwortlich, daß das Meßgerät geeicht ist.

(3) Bereitgehalten im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Meßgerät, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann.

1. Meßgeräte im öffentlichen Verkehr.

§ 8.

(1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie im öffentlichen Verkehr zur Bestimmung des Maßes oder der Güte von Sachgütern oder des Umfanges von Leistungen angewendet oder bereitgehalten werden:

1. Maße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen, die zum Messen der Länge, der Fläche und des Raumes dienen, auch Fahrpreisanzeiger (Taxameter) an Fahrzeugen sowie Transportgefäße und Behälter, wenn ihr durch Begrenzungseinrichtungen gekennzeichnete Rauminhalt verbindlich ist,
2. Gewichtsstücke und Waagen einschließlich der Zählwaagen und Wägemaschinen,
3. Abfüllmaschinen,
4. Mengenmeßgeräte für Gas, für Wasser und für elektrische Energie,
5. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide,
6. Meßgeräte für wissenschaftliche und technische Untersuchungen, die auf den Einheiten des Raumes oder der Dichte beruhen und zur Gehaltsermittlung dienen,
7. Meßgeräte, die zur Bestimmung der Güte von Werkstoffen dienen, sofern sie auf einer Kraft- oder Längenmessung beruhen,
8. Meßgeräte zur Ermittlung des Druckes von Flüssigkeiten und Gasen,
9. Meßgeräte für Temperaturen,
10. Meßgeräte, die bei der Feststellung des Flammpunktes brennbarer Flüssigkeiten verwendet werden (Flammpunktsprober),
11. Meßgeräte zur Bestimmung der Zähigkeit von Flüssigkeiten (Viskosimeter).

6

(2) Der Eichpflicht unterliegen die im Absatz 1 angeführten Meßgeräte auch dann, wenn sie

1. zur Prüfung der Lieferungen für An- oder Verkauf dienen,
2. zur Ermittlung des Arbeitslohnes angewendet oder bereitgehalten werden,
3. zur Überprüfung von Arbeitsleistungen dienen, sofern die Richtigkeit ihrer Beurteilung durch ein rechtlich geschütztes Interesse gefordert wird,
4. zur Messung von Sachentschädigungen verwendet werden,
5. zu steuer- oder finanzamtlichen Zwecken dienen,
6. zur Schiffseichung dienen,
7. in staatlich autorisierten technischen Versuchsanstalten bei den im Rahmen der Autorisation durchzuführenden Prüfungen verwendet werden,
8. von Überwachungsorganen im öffentlichen Auftrag zu Überprüfungen verwendet werden.

§ 9.

(1) Fässer und Korbflaschen, in oder samt denen Bier, Wein, Obstwein, Traubenmost, Obstmost, wein- oder obstweinhaltige Getränke, wein- oder obstweinähnliche Getränke, Trinkbranntwein aller Art oder Essig verkauft werden, müssen bei der Füllung auf ihren Rauminhalt geeicht sein.

(2) Fässer und Korbflaschen, in oder samt denen alle anderen Flüssigkeiten nach dem Volumen verkauft werden, müssen ebenfalls bei der Füllung geeicht sein.

(3) Von der Eichpflicht sind solche Originalgebinde (Fässer und Korbflaschen) ausgenommen, in denen Flüssigkeiten aus dem Ausland eingeführt werden und ohne Umfüllung zum Verkauf gelangen.

§ 10.

Zum öffentlichen Verkehr gehört auch

1. der Handelsverkehr in nicht allgemein zugänglichen Verkaufsstellen, insbesondere der Geschäftsbetrieb von Vereinen und Genossenschaften auch dann, wenn er sich auf deren Mitglieder beschränkt,
2. der geschäftliche Verkehr landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe und jener Personen, die aus der Landwirtschaft oder einem ihrer Zweige einen Erwerb ziehen,
3. die Ermittlung der Fracht- und der Beförderungsgebühren durch die Verkehrsunternehmungen,
4. der Betrieb der öffentlichen Wägestalten, deren Wäger geprüft und vereidigt sein müssen.

2. Meßgeräte im Gesundheitswesen.

§ 11.

Der Eichpflicht unterliegen

1. von den durch die jeweils geltende Apothekenbetriebsordnung für die Offizin und für das Laboratorium öffentlicher und Anstaltsapotheken und für die Betriebsräume ärztlicher und tierärztlicher Hausapotheken vorgeschriebenen Meßgeräten
 - a) Waagen aller Art und Gewichtsstücke,
 - b) Meßzylinder und Meßkolben,
2. von den in medizinisch-diagnostischen Laboratorien verwendeten Meßgeräten
 - a) Waagen und Gewichtsstücke,
 - b) Meßzylinder und Meßkolben,
 - c) Pipetten und Büretten,
 - d) Thermometer,
3. Personenwaagen, die
 - a) von Ärzten und anderen Personen, die die Krankenpflege, Geburtshilfe und Gesundheitspflege berufsmäßig ausüben, hiebei angewendet oder bereitgehalten werden,
 - b) in Apotheken, Krankenanstalten, Sanatorien und ähnlichen der Vorbeugung von Krankheiten und der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit dienenden öffentlichen und privaten Anstalten aufgestellt sind,
 - c) sich in Bädern, Sportfeldern und ähnlichen der Volksgesundheit dienenden Anstalten befinden.

§ 12.

(1) Fieberthermometer, graduierte medizinische Spritzen, Druckanzeiger der Blutdruckmeßgeräte und Blutkörperchenzählkammern, die angeboten, verkauft oder beruflich verwendet werden, müssen geeicht sein.

(2) Die Hersteller der im Abs. 1 angeführten Geräte sind verpflichtet, die Eichung zu veranlassen; bei ausländischen Erzeugnissen übernimmt diese Verpflichtung, wer diese Meßgeräte im Inland als erster vermittelt, abgibt oder erwirbt.

3. Meßgeräte im Sicherheitswesen.

§ 13.

(1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn ihre unrichtige Anzeige unmittelbar oder mittelbar eine Gefährdung von Personen oder Sachen zur Folge haben kann:

1. Meßgeräte für Druck, Zug oder Dehnung,
2. Temperaturmeßgeräte,
3. Flammprobepunkteprober,
4. Meßgeräte für verkehrspolizeiliche Zwecke.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Meßgeräte als Einrichtungen von Verkehrsmitteln, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten.

4. Nacheichpflicht.

§ 14.

Die eichpflichtigen Gegenstände sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung zu bringen.

§ 15.

Die Nacheichfrist beträgt:

1. zwei Jahre
für alle eichpflichtigen Gegenstände, für die dieses Bundesgesetz nicht ausdrücklich eine andere Frist festsetzt,
2. drei Jahre
bei den Fässern, mit Ausnahme der Bierfässer, für die die Nacheichfrist zwei Jahre beträgt,
3. vier Jahre
 - a) bei Elektrizitätszählern, die in Verbindung mit Meßwandlern verwendet werden,
 - b) bei Ein- und Mehrphasenwechselstromzählern mit Zusatzeinrichtungen,
4. fünf Jahre
 - a) bei Fahrpreisanzeigern (Taxametern),
 - b) bei Tankwagen und Transportbehältern von 200 l Rauminhalt aufwärts,
 - c) bei Wasserzählern,
 - d) bei Elektrizitätszählern für Gleichstrom mit Ausnahme von Elektrolytzählern,
 - e) bei Flammpunktsprobern,
 - f) bei Viskosimetern,
5. zehn Jahre
 - a) bei Ein- und Mehrphasenwechselstromzählern ohne Zusatzeinrichtungen,
 - b) bei Lagerbehältern,
6. zwölf Jahre
bei Meßwandlern.

§ 16.

Die Nacheichfrist beginnt mit dem der letzten Eichung folgenden Kalenderjahr.

§ 17.

Von der Nacheichung sind befreit:

1. Meßgeräte, die nur aus Glas bestehen,
2. Flüssigkeitsmaße aus Porzellan oder Stein-
gut,
3. Aräometer,
4. Flüssigkeitsthermometer, die aus Glas her-
gestellt sind,
5. medizinische Spritzen,

6. Bandmaße aus Papier zum einmaligen Ein-
legen in Stoffballen oder in Kabel,
7. Spirituskontrollmeßapparate, die zu steuer-
oder finanzamtlichen Zwecken dienen,
8. Elektrolytzähler für Gleichstrom,
9. Manometer, die zur Ausrüstung von Druck-
gefäßen gehören, wenn deren Überwachung
gemäß den Bestimmungen der Dampfkessel-
verordnung vom 17. April 1948, BGBl.
Nr. 83, erfolgt.

5. Ermächtigungen.

§ 18.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist ermächtigt, durch Verordnung

1. für bestimmte Arten von Betrieben und bestimmte Arten von Waren, möglichst auf den Verkehr nach und vom Ausland beschränkt, die Anwendung und Bereithaltung von Meßgeräten, die auf einem anderen als dem metrischen System beruhen, im eichpflichtigen Verkehr zulässig zu erklären,
2. im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien anzuordnen, daß bestimmte eichpflichtige Meßgeräte nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen.

Abschnitt B.

Überwachungspflicht.

§ 19.

Schankgefäße und Flaschen außer Korbflaschen sind nicht eichpflichtig, sie unterliegen jedoch den Bestimmungen der §§ 20 bis 31, deren Einhaltung durch die Eichbehörde überwacht wird.

1. Schankgefäße.

§ 20.

(1) Schankgefäße sind Gläser, Krüge, Flaschen, Karaffen, Kannen und ähnliche Gefäße, die in Gast-, Schank-, Speisewirtschaften oder ähnlichen Betrieben zum Ausschank von bestimmten, gemäß § 21 Z. 1 durch Verordnung festzulegenden Getränken dienen und erst bei eintretendem Bedarf gefüllt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob das Getränk innerhalb oder außerhalb dieser Lokale genossen wird.

(2) Schankgefäße müssen mit einem Füllstrich und einer Inhaltsbezeichnung nach dem Litermaß versehen sein.

§ 21.

Durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau sind festzulegen:

1. die Getränke, die gemäß § 20 in Schankgefäßen ausgedient werden müssen,

2. die zulässigen Werkstoffe, Nenninhalte und das Übermaß der Schankgefäße sowie die gestatteten Abweichungen des durch den Füllstrich begrenzten Rauminhaltes vom Nenninhalt.

§ 22.

Der Inhaber der in § 20 angeführten Betriebe ist dafür verantwortlich, daß die von ihm verwendeten Schankgefäße den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechen; er hat die zur Prüfung der Schankgefäße erforderlichen geeichten Flüssigkeitsmaße bereitzuhalten.

§ 23.

(1) In den Handel dürfen nur Schankgefäße gebracht werden, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechen.

(2) Für die Einhaltung dieser Bestimmung ist der Hersteller von Schankgefäßen verantwortlich; die gleiche Verantwortung übernimmt, wer im Ausland hergestellte Schankgefäße im Inland als erster vermittelt, abgibt oder erwirbt.

2. Flaschen.

§ 24.

Neu hergestellte Flaschen für flüssige Lebensmittel müssen mit einer Bezeichnung des Nenninhaltes nach dem Litermaß und mit einem Herstellerzeichen versehen sein.

§ 25.

Der Rauminhalt der Flaschen „gestrichen voll“ muß größer sein als der auf der Flasche angegebene Nenninhalt.

§ 26.

(1) Die zulässigen Nenninhalte, die zugehörigen Rauminhalte „gestrichen voll“ und Fehlergrenzen, die Ausführungsformen, die Werkstoffe sowie die Art und Ausführung der Bezeichnung der Flaschen werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau festgesetzt.

(2) Flaschen mit einem Nenninhalt von weniger als 0,1 l und von mehr als 2 l sowie Siphonflaschen jeder Größe sind unbeschränkt zugelassen und brauchen mit der Bezeichnung des Nenninhaltes und mit einem Herstellerzeichen nicht versehen sein.

§ 27.

Die Herstellerzeichen müssen vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassen sein.

§ 28.

Die Bestimmungen der §§ 24 bis 26 gelten auch für die vom Ausland eingeführten ungefüllten Flaschen, die in Österreich gefüllt und in den Verkehr gebracht werden.

§ 29.

Die Bestimmungen der §§ 24 bis 26 gelten nicht für Flaschen, die leer oder gefüllt zur Ausfuhr bestimmt sind.

§ 30.

Für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 24 bis 26 ist der Hersteller von Flaschen verantwortlich; die gleiche Verantwortung übernimmt, wer im Ausland hergestellte Flaschen im Inland als erster vermittelt, abgibt oder erwirbt.

§ 31.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist ermächtigt, durch Verordnung den Zeitpunkt festzulegen, nach dem Flaschen, die den Vorschriften der nach § 26 Abs. 1 erlassenen Verordnung nicht entsprechen, zur Abgabe von flüssigen Lebensmitteln im öffentlichen Verkehr nicht mehr verwendet werden dürfen.

Abschnitt C.

Eichung.

1. Organisation der Eichbehörden.

§ 32.

(1) Die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen behördlichen Aufgaben werden, soweit nicht das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hiefür zuständig ist, von den Eichbehörden besorgt.

(2) Eichbehörden sind das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und die ihm nachgeordneten Eichämter.

(3) Die Eichbehörden unterstehen dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

(4) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die Errichtung, die Auflassung, den Sitz und den Umfang der fachlichen Befugnisse der Eichämter bestimmt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung.

(5) Die Geschäfte der Eichämter werden von Organen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (Inspektoren der Eichaufsichtsbezirke), deren Amtssitze vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestimmt werden, überwacht.

§ 33.

Eichungen werden, soweit sie nicht nach § 35 dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen vorbehalten sind, durch die Eichämter vorgenommen.

§ 34.

Eichungen werden durchgeführt

1. in ständigen Amtsstellen:

Stammeichämter sind dauernd besetzte, Nebeneichämter sind nicht dauernd besetzte ständige Amtsstellen.

2. in ambulanten Amtsstellen:

Eichungen mit den transportablen Ausrüstungen eines Eichamtes (ambulante Eichungen) können außerhalb von ständigen Amtsstellen auf Antrag von Gemeindebehörden oder auf Anordnung der Eichbehörden vorgenommen werden. Die Gemeindebehörden haben die Eichbeamten bei der Durchführung solcher Eichungen in jeder Hinsicht zu unterstützen; insbesondere sind geeignete Räume und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen sowie die Eichrüstungen zu verwahren.

3. in Abfertigungsstellen:

Abfertigungsstellen für die Eichung von Meßgeräten können auf Antrag und auf Kosten einzelner Unternehmungen eingerichtet werden; sie sind Amtsstellen nur in der Zeit der dienstlichen Anwesenheit eines Eichbeamten. Über die Zulassung und über die Einrichtung einer Abfertigungsstelle entscheidet das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen endgültig. Es besteht kein Anspruch auf die Errichtung einer Abfertigungsstelle.

4. am Herstellungs- oder Aufstellungsort der Meßgeräte, wenn das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen dies vorschreibt oder auf Antrag zuläßt. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Eichmittel, Arbeitshilfe und gegebenenfalls ein geeigneter Raum bereitgestellt werden.**§ 35.**

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist befugt,

1. die Eichung bestimmter Meßgeräte sich ausschließlich vorzubehalten oder unter seine unmittelbare Aufsicht zu stellen,
2. in besonderen Fällen die Tätigkeit der Eichämter selbst zu übernehmen.

2. Eichtechnische Prüfung und Stempelung.**§ 36.**

(1) Die Eichung besteht in der eichtechnischen Prüfung und Stempelung des Gegenstandes durch die zuständige Eichbehörde.

(2) Die Eichung eines ungeeichten Gegenstandes heißt Neueichung. Die innerhalb der Nach Eichfrist vorgenommene Eichung heißt Neueichung.

(3) Die Ausführungsformen der bei der Eichung zu verwendenden Stempel sind durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau festzulegen.

§ 37.

Als geeicht dürfen nur Gegenstände bezeichnet werden, die von der Eichbehörde geprüft und gestempelt worden sind.

3. Eichfähigkeit.**§ 38.**

(1) Eichfähig sind nur Meßgeräte, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Eichung zugelassen sind.

(2) Zur Eichung zuzulassen sind nur Meßgeräte, deren physikalische Grundlage und technische Ausführung die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Geräte mindestens für die Dauer der für sie im § 15 festgelegten Nach Eichfristen gewährleisten.

(3) Die Zulassung der Meßgeräte erfolgt auf Grund des Ergebnisses einer eingehenden physikalisch-technischen Untersuchung.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Arten der Zulassung, die Zulassungsprüfung und Erprobung der Meßgeräte, die Zulassungserteilung sowie über die Beschränkung, die Zurücknahme und das Erlöschen der Zulassung sind durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau festzulegen.

(5) Nichteichfähige Geräte dürfen nicht als eichfähig bezeichnet werden.

§ 39.

(1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat

1. die Eichvorschriften zu erlassen,
2. die Meßgeräte, die den Eichvorschriften entsprechen, zur Eichung zuzulassen,
3. die Vorschriften über die Durchführung der Eichung in Eichanweisungen festzulegen.

(2) Die Eichvorschriften enthalten insbesondere:

1. die Bedingungen der Eichfähigkeit der Meßgeräte,
2. die bei der Eichung zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit (Eichfehlergrenzen),
3. die im eichpflichtigen Verkehr zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit (Verkehrsfehlergrenzen),
4. die Bestimmungen über die Art der Stempelung der Meßgeräte.

§ 40.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist befugt,

1. Meßgeräte ausnahmsweise zur Eichung zuzulassen, die auf einem anderen als dem metrischen System beruhen, wenn ihre Anwendung und Bereithaltung im eichpflichtigen Verkehr vom Bundesministerium

10

für Handel und Wiederaufbau nach § 18 Z. 1 zulässig erklärt wurde,

2. Meßgeräte, auf denen außer der metrischen Teilung noch eine andere Teilung angebracht ist, ausnahmsweise zur Eichung zuzulassen, wenn sie im übrigen den Eichvorschriften entsprechen,
3. zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Gegenstände ausnahmsweise zur Eichung zuzulassen sind, die den Eichvorschriften nicht vollkommen entsprechen,
4. zu bestimmen, in welchen Fällen ganz oder teilweise von der Stempelung abzusehen ist.

§ 41.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist ermächtigt, Meßgeräte, die nur zur steuer- und finanzamtlichen Kontrolle verwendet werden, zur Eichung zuzulassen.

§ 42.

Fehlergrenzen dürfen nicht vorsätzlich einseitig ausgenützt werden.

§ 43.

Keinem eichfähigen Meßgerät darf die eichtechnische Prüfung versagt werden.

§ 44.

Ein geeichter Gegenstand gilt als solcher nur innerhalb des Verwendungsbereiches, für den er vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassen ist.

4. Verkehrsfähigkeit.

§ 45.

Nach der Eichung unrichtig gewordene Meßgeräte dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht angewendet oder bereitgehalten werden. Sie gelten als unrichtig, wenn die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden.

§ 46.

(1) In den Eichvorschriften und bei der Zulassung von Meßgeräten zur Eichung können Bestimmungen festgelegt werden, die einzuhalten sind, um die richtige Anwendung eichpflichtiger Meßgeräte zu gewährleisten.

(2) Im öffentlichen Verkehr sind die eichpflichtigen Meßgeräte, sofern die Eichvorschriften oder die Zulassungen nicht anders bestimmen, so zu verwenden, daß der Meßvorgang vom Käufer und Verkäufer einwandfrei beobachtet werden kann.

§ 47.

(1) Wenn die Verkehrsfähigkeit eines Meßgerätes bezweifelt wird, so hat die Eichbehörde

das Meßgerät und seine Verwendung zu prüfen (Befundprüfung).

(2) Einem Meßgerät ist die Verkehrsfähigkeit durch Beseitigung oder Entwertung des Eichstempels zu entziehen, wenn bei der Befundprüfung festgestellt wird, daß entweder

- a) die Verkehrsfehlergrenzen überschritten sind oder
- b) die in den Eichvorschriften oder bei der Zulassung festgelegten Bedingungen für die richtige Verwendung des Gerätes nicht eingehalten werden und der ordnungsgemäße Zustand nicht hergestellt werden kann.

5. Ungültigwerden der Eichung.

§ 48.

(1) Die Eichung eines Meßgerätes verliert ihre Gültigkeit, wenn

- a) die gesetzliche Nacheichfrist abgelaufen ist,
- b) einer der vorgeschriebenen Stempel verletzt, beseitigt oder entwertet ist,
- c) vorgeschriebene Bezeichnungen eigenmächtig geändert oder unzulässige Bezeichnungen, Maßgrößen, Einteilungen, Hervorhebungen, Aufschriften oder dergleichen hinzugefügt worden sind,
- d) Änderungen, Ergänzungen oder Instandsetzungen vorgenommen wurden, die Einfluß auf die meßtechnischen Eigenschaften des Gerätes haben können oder seinen Verwendungsbereich erweitern,
- e) auch bei noch gültigem Eichzeichen leicht zu erkennen ist, daß das Gerät unrichtig geworden ist oder sonst den Eichvorschriften nicht mehr entspricht.

(2) Ein Meßgerät, dessen Eichung ungültig geworden ist, gilt als ungeeicht.

(3) Meßgeräte mit gültigem Eichzeichen, die leicht erkennen lassen, daß sie unrichtig sind oder sonst den Eichvorschriften nicht entsprechen, gelten als ungeeicht und dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht angewendet oder bereitgehalten werden.

(4) Ein geeichtes Meßgerät, an dem wesentliche Änderungen im Sinne des Abs. 1 lit. d vorgenommen wurden, darf ohne neuerliche Eichung im eichpflichtigen Verkehr nicht angewendet oder bereitgehalten werden.

Abschnitt D.

Eichpolizeiliche Revision.

§ 49.

Es ist die Aufgabe der eichpolizeilichen Revision, die Einhaltung der Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes zu beaufsichtigen.

§ 50.

(1) Die eichpolizeiliche Revision der Meßgeräte obliegt den Eichbehörden.

(2) Außerdem sind die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis, ferner die Organe der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und die im § 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89/1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen bezeichneten Aufsichtsorgane befugt, bei geeigneter Gelegenheit die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Eichstempel eichpflichtiger Meßgeräte zu kontrollieren. Dies gilt insbesondere für die Meßgeräte der Gewerbetreibenden und für die Meßgeräte, die auf Märkten verwendet werden.

(3) Vornahme und Ergebnis einer nach Abs. 2 durchgeführten Kontrolle sind der Eichbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 51.

(1) Der Kontrolle nach § 50 Abs. 2 unterliegen nicht die Meßgeräte

1. der staatlichen Behörden,
2. für steuer- oder finanzamtliche Zwecke,
3. in wissenschaftlichen und technischen Laboratorien,
4. der staatlich autorisierten Versuchsanstalten,
5. der österreichischen Bundesbahnen.

(2) Die der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Betriebe unterliegen auch nicht der Revision durch die Eichbehörden.

§ 52.

(1) Sämtliche eichpflichtigen Gegenstände, die in Betrieben verwendet werden, sind mindestens alle zwei Jahre zu revidieren.

(2) Die Revision der Schankgefäße in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder ähnlichen Betrieben ist ebenfalls mindestens alle zwei Jahre vorzunehmen.

(3) Die Eichbehörden haben ferner stichprobenweise die Betriebe zur Herstellung von Schankgefäßen und Flaschen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der §§ 20, 21, 24 bis 26 und 29 zu überwachen.

§ 53.

(1) Den Organen der eichpolizeilichen Revision sind alle eich- oder überwachungspflichtigen Gegenstände vorzuzeigen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Zutritt zu den Räumen, in denen eich- oder überwachungspflichtige Gegenstände verwendet oder bereitgehalten werden, darf den

Organen der eichpolizeilichen Revision nicht verwehrt werden.

(3) Den Organen der Eichbehörde darf auch nicht der Zutritt zu den Räumen verwehrt werden, in denen überwachungspflichtige Gegenstände erzeugt werden.

§ 54.

(1) Werden bei der eichpolizeilichen Revision ungeeichte, unrichtige oder sonst unzulässige Gegenstände im eichpflichtigen oder überwachungspflichtigen Verkehr festgestellt, so kann die Weiterbenützung der beanstandeten Gegenstände durch deren vollständige oder teilweise Übernahme in amtliche Verwahrung oder durch Anlegung einer Verwendungssperre verhindert werden. Diese Maßnahmen können nur für die Höchstdauer von sechs Monaten getroffen werden. Der Lauf dieser Frist ist während der Anhängigkeit eines Strafverfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde wegen jener Handlung, die den Anlaß zu einer solchen Maßnahme gegeben hat, gehemmt.

(2) Die anlässlich einer eichpolizeilichen Revision beanstandeten Meßgeräte dürfen in vorschriftswidrigem Zustand im eichpflichtigen Verkehr nicht angewendet oder bereitgehalten werden. Zur Behebung der festgestellten Mängel kann eine Frist gewährt werden.

§ 55.

Die Eichbehörden haben

1. die im § 50 Abs. 2 angeführten Organe zur Durchführung der ihnen zustehenden Kontrollen zu unterweisen,
2. die Wäger der öffentlichen Wägestalten zu prüfen und zu vereidigen.

Abschnitt E.

Verfahren, Gebühren und Kosten.

§ 56.

(1) Das Verfahren der Eichbehörden regelt, soweit sie behördliche Aufgaben nach diesem Bundesgesetz besorgen und nicht anders bestimmt ist, das Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274, über das Allgemeine Verwaltungsverfahren (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz — AVG.).

(2) Der Antrag auf Eichung eines Meßgerätes kann bei jedem Eichamt oder beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gestellt werden.

(3) Das Eichamt hat die technische Prüfung nach § 36 dieses Bundesgesetzes vorzunehmen oder, wenn es nach der gemäß § 32 Abs. 4 erlassenen Verordnung fachlich hiezu nicht befugt ist, den Antrag an die zuständige Eichbehörde weiterzuleiten.

12

(4) Entspricht das Meßgerät den Eichvorschriften, so ist es durch Aufbringung des Eichstempels als geeicht zu kennzeichnen. Der Eichstempel besteht aus dem Eichzeichen und dem Jahreszeichen, denen in besonderen Fällen das Präzisionszeichen beigefügt wird. Entspricht das Meßgerät nicht den Eichvorschriften, so ist es zurückzuweisen.

(5) Über die Eichung, über die Zurückweisung und über die Prüfung der Verkehrsfähigkeit eines Meßgerätes ist ein Bescheid nicht zu erlassen.

§ 57.

(1) Den Parteien können für die Amtshandlungen der Eichbehörden besondere Gebühren auferlegt werden. Für das Ausmaß der Gebühren sind die durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassenden Tarife maßgebend, in denen die Gebühren nach objektiven Merkmalen bis zum Höchstbetrage von 1500 S festzusetzen sind.

(2) Wenn die Gebühren nicht anlässlich der Amtshandlung ohne weiteres entrichtet werden, sind sie durch einen abgesonderten Bescheid nach § 57 AVG. vorzuschreiben.

(3) Zur Sicherung des Anspruches auf Bezahlung der Gebühren steht dem Bund schon vor der Entscheidung über den Anspruch das Zurückbehaltungsrecht an den zur Eichung eingereichten Meßgeräten zu.

Dritter Teil.

Prüfungswesen.

§ 58.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist befugt, im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfungsdienstes

1. Meßgeräte zu prüfen,
2. Meßgeräte zu beglaubigen, wenn sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und ihrer Abweichungen vom Soll- oder Nennwert den Beglaubigungsvorschriften genügen,
3. physikalisch - technische Untersuchungen durchzuführen,
4. die Meßtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten zu fördern.

§ 59.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen erläßt die allgemeinen Prüfungsbestimmungen und die Beglaubigungsvorschriften.

§ 60.

(1) Die Beglaubigung wird durch das Beglaubigungszeichen und in der Regel durch einen Beglaubigungsschein zum Ausdruck gebracht.

(2) Das Beglaubigungszeichen wird durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen festgelegt.

§ 61.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist berechtigt, für Prüfungen, Beglaubigungen und Untersuchungen angemessene Vergütungen einzuheben, die mindestens die aufgelaufenen Selbstkosten decken.

§ 62.

Prüfung und Beglaubigung eines Meßgerätes berechtigen nicht zu seiner Verwendung im eichpflichtigen Verkehr.

Vierter Teil.

Strafbestimmungen.

§ 63.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer strengeren Strafe bedroht sind oder ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist. Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder wurde er wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen wiederholt bestraft, so können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Geräte oder ihr Erlös können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden.

(3) Zur Sicherung des Verfalles der hievon nach Abs. 2 betroffenen Gegenstände können diese auch durch die Organe der Eichbehörde beschlagnahmt werden. Diese haben hievon ungesäumt der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde die Anzeige zu erstatten.

Fünfter Teil.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

1. Gesetzliche Maße.

§ 64.

Bis zu einem durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien festzulegenden Zeitpunkt ist es zulässig,

1. für die Dichtebestimmung von Flüssigkeiten Meßgeräte mit Teilungen nach Dichtegrad anzuwenden,
2. bei Meßgeräten im Gesundheitswesen den Druck durch die Höhe einer Flüssigkeitssäule anzugeben.

§ 65.

(1) Zur Vermeidung von Verwechslungen ist vorübergehend den Namen bzw. Zeichen der bisher geltenden elektrischen Einheiten einschließlich der Leistungseinheit die Bezeichnung „international“, abgekürzt „int.“, und denen der durch § 1 Abs. 12 bis 20 des vorliegenden Bundesgesetzes festgelegten Einheiten die Bezeichnung „absolut“, abgekürzt „abs.“, beizufügen. Der Ablauf dieser Übergangsbestimmung wird durch Verordnung kundgemacht.

(2) Für die Umrechnung der internationalen in die absoluten Einheiten gelten folgende Beziehungen:

1	internationales Ohm	=	1,000 49	absolute Ohm
1	„ Volt	=	1,000 34	„ Volt
1	„ Ampere	=	0,999 85	„ Ampere
1	„ Watt	=	1,000 19	„ Watt
1	„ Henry	=	1,000 49	„ Henry
1	„ Farad	=	0,999 51	„ Farad.

2. Eichpflicht.

§ 66.

(1) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestimmt durch Verordnung, wann die Eichpflicht der Abfüllmaschinen nach § 8 Abs. 1 Z. 3 in Kraft tritt.

(2) Für die nachstehend angeführten Meßgeräte tritt bis zu einem vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen festzusetzenden Zeitpunkt an Stelle der Eichpflicht eine Anmeldepflicht bei der zuständigen Eichbehörde:

1. Fahrpreisanzeiger (Taxameter) nach § 8 Abs. 1 Z. 1,
2. Meßgeräte, die zur Bestimmung der Güte von Werkstoffen dienen, sofern sie auf einer Kraft- oder Längenmessung beruhen, nach § 8 Abs. 1 Z. 7,
3. Meßgeräte zur Ermittlung des Druckes von Flüssigkeiten und Gasen nach § 8 Abs. 1 Z. 8,
4. Personenwaagen nach § 11,
5. Meßgeräte für Druck, Zug oder Dehnung nach § 13 Abs. 1 Z. 1.

3. Nacheichpflicht.

§ 67.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist ermächtigt, durch Verordnung

1. zu bestimmen, wann die Nacheichpflicht für Gaszähler in Kraft tritt. Diese Verordnung darf jedoch nicht vor Abschluß einer wissenschaftlich-technischen Untersuchung des Dauerverhaltens von Gaszählern unter den in Österreich herrschenden Betriebsverhältnissen erlassen werden. Die Untersuchung ist von den Eichbehörden in Zusammenarbeit mit dem Fachverband der Gas- und Wasserwerke Österreichs gebührenfrei und ohne jede gegenseitige Anrechnung der Kosten durchzuführen; sie hat sich auf einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, zu erstrecken,

2. die zur Durchführung der in Z. 1 genannten Untersuchung notwendigen organisatorischen Maßnahmen festzulegen,

3. auf Grund der Ergebnisse der in Z. 1 genannten Untersuchung die Nacheichfrist für Gaszähler festzulegen oder die Gaszähler von der Nacheichung zu befreien.

4. Schankgefäße.

§ 68.

(1) Schankgefäße (§ 20), die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht entsprechen, können bis zu einem vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung festzulegenden Zeitpunkt weiterverwendet werden.

(2) Die Verpflichtung der Inhaber der im § 20 angeführten Betriebe, die zur Prüfung der Schankgefäße erforderlichen geeichten Flüssigkeitsmaße bereitzuhalten, beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

5. Flaschen.

§ 69.

Die Bestimmung des § 24 tritt erst zwei Jahre, die des § 31 vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Geltung. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist ermächtigt, für einzelne Flaschengrößen und Werkstoffe die für das Inkrafttreten der Bestimmung des § 24 festgelegte Frist von zwei Jahren auf begründeten Antrag um höchstens zwei Jahre zu verlängern.

6. Schlußbestimmungen.

§ 70.

(1) Bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen und Eichvorschriften gelten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen, soweit sie mit diesem Bundesgesetz nicht in Widerspruch stehen.

(2) Die Eichgebührenordnung vom 31. Juli 1948, BGBI. Nr. 6/1949, bleibt als Durch-

14

führungsverordnung im Sinne des § 57, die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 22. März 1893, RGL. Nr. 46, womit die Anwendung von Schnellwaagen beim Detailverkauf in festen Betriebsstätten sowie auf Märkten untersagt wird, auf Grund des § 44 dieses Bundesgesetzes in Geltung, alle übrigen Bestimmungen auf dem Gebiet des Maß- und Eichwesens treten außer Kraft.

(3) Aufgehoben sind daher insbesondere:

1. die Verordnung zur Einführung des Maß- und Eichrechts in der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland vom 7. August 1939, Deutsches RGL. I S. 1353 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1084/1939),
2. das Maß- und Gewichtsgesetz vom 13. Dezember 1935, Deutsches RGL. I S. 1499,
3. die Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936, Deutsches RGL. I S. 459,

einschließlich aller Nachträge und Ergänzungen, ferner

4. die Verordnung der Bundesregierung vom 21. September 1923, BGBl. Nr. 550, über die Auflassung der Normal-Eichungskommission und die Vereinfachung der Organisation des Eichwesens,
5. § 68 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, StGBl. Nr. 94, soweit er sich auf das Eichwesen bezieht.

(4) Bestimmungen über die als Schiffseichung bezeichnete Vermessung der Binnenschiffe werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 71.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die österreichische Maß- und Gewichtsordnung vom Jahre 1871 wurde 1939 durch das deutsche Maß- und Gewichtsgesetz vom Jahre 1935 außer Kraft gesetzt. Trotz der in den Jahren 1876 bis 1933 erfolgten siebenmaligen Novellierung des österreichischen Gesetzes war es nicht möglich, auf seine Bestimmungen zurückzugehen. Die Ursache lag vor allem in dem Alter des Gesetzes, das naturgemäß weder meßtechnische Entwicklungen noch Erfahrungen des praktischen Eichdienstes berücksichtigen konnte. Es mußte daher ein neues Gesetz ausgearbeitet werden, das die bewährten österreichischen Bestimmungen mit den Vorzügen eines modernen Gesetzes vereinigen sollte.

Im Titel des Gesetzes wird ausgedrückt, daß Festlegungen über die gesetzlichen Maße und Bestimmungen über das Eichwesen den hauptsächlichlichen Inhalt des Gesetzes bilden. Das Wort Maß ist dabei ganz allgemein und nicht mehr bloß als Längen- oder Raummaß im Gegensatz zu Gewicht aufzufassen; auch Gewichtsstücke sind nunmehr Maße.

Erster Teil.

Gesetzliche Maße.

Der Abschnitt über die gesetzlichen Maße umfaßt die Definitionen der gesetzlichen Einheiten und die Festsetzung ihrer zulässigen Vielfachen und Teile. Die Einheiten sowie ihre Vielfachen und Teile sollen als gesetzliche Maße künftig die Grundlage des Maß- und Meßwesens in Österreich bilden. Es handelt sich hier im wesentlichen um die physikalischen Größen, die im Eich- und Prüfungswesen verwendet werden; sie waren zum Teil schon in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen über das Eichwesen enthalten und wurden dem technischen Fortschritt entsprechend erweitert.

Die Fassung der §§ 1 und 2 wurde nach einem vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen vorgelegten Entwurf vom Fachnormenausschuß „Technisches Berechnungswesen“ des österreichischen Normenausschusses im Einvernehmen mit den be-

teiligten wissenschaftlichen und technischen Fachkräften durchgearbeitet (siehe Anhang).

Die Entscheidung der 8. Generalkonferenz für Maß und Gewicht (GKMG) vom Jahre 1933, des beschlußfassenden Organs der Meterkonvention, von den bisher geltenden elektrischen Einheiten auf die praktischen absoluten Einheiten überzugehen, sowie der Beschluß der Internationalen Elektrotechnischen Kommission, das Giorgische System der MKS-Einheiten, durch eine elektrische Einheit erweitert, international einzuführen, ermöglichten es erstmalig, die gesetzlichen Einheiten so festzulegen, daß sie zum überwiegenden Teil ein in sich geschlossenes System bilden. Wohl ist man international über die Wahl der vierten Einheit noch nicht einig geworden, da hiefür teils eine der praktischen elektrischen Einheiten wie das Ohm oder Ampere, teils die Induktionskonstante (Permeabilität des leeren Raumes) vorgeschlagen wurde. Die vom Internationalen Komitee für Maß und Gewicht (IKMG) im Jahre 1946 im Auftrag der GKMG bekanntgegebenen Definitionen der mechanischen und elektrischen Einheiten, welche dem Entwurf zugrunde gelegt wurden, sind jedoch so formuliert, daß sie durch eine spätere Lösung dieser strittigen Frage nicht mehr beeinflußt werden. Insbesondere ist durch die glückliche Fassung der Ampere-Definition die Verbindung zwischen den mechanischen und elektrischen Einheiten gegeben. Es wurden daher die gesetzlichen Einheiten so aufgezählt, wie sie im Giorgischen System vom Meter, vom Kilogramm und von der Sekunde abgeleitet folgen, ohne ein bestimmtes Maßsystem selbst dem Namen nach anzuführen.

Die 9. GKMG hat 1948 beschlossen, auf Grund des Ergebnisses einer noch zu erfolgenden offiziellen Rundfrage bei allen Ländern ein allgemeines Einheitengesetz durch das IKMG ausarbeiten zu lassen, das von allen Signatarstaaten der Meterkonvention angenommen werden könnte. Dieser Vorschlag sieht die vom Meter, vom Kilogramm als Masseneinheit, von der Sekunde

und einer noch festzusetzenden elektrischen Einheit abgeleiteten kohärenten Einheiten des MKS-Systems vor und beschränkt die systemfremden Einheiten auf ein Mindestmaß. Im Zuge dieser Regelung, die durch eine der späteren Generalkonferenzen nach internationaler Vereinbarung erfolgen wird, werden voraussichtlich die Maße, die den Druck durch die Höhe einer Flüssigkeitssäule angeben, die Pferdestärke und das Kilogramm-Meter als Arbeitsmaß verschwinden, so daß es sich schon jetzt empfiehlt, die Verwendung dieser Maße möglichst einzuschränken und im Laufe der Zeit ganz zu vermeiden. Die erstgenannten Druckmaße werden im vorliegenden Entwurf für technische Zwecke bereits nicht mehr als zulässig erklärt. Auch ist international das Bestreben zu erkennen, jedes System, das eine Grundeinheit für Kraft und Gewicht enthält, auszuschließen; wenn es nützlich erscheint, für die praktische Mechanik den Gebrauch einer Gewichtseinheit gutzuheißen, so müßte dieser Einheit ein besonderer Name gegeben werden, der weder durch seine Wortbildung noch durch sein Zeichen an den Namen der metrischen Masseneinheit „Kilogramm“ erinnert. Hierüber sind die Meinungen wohl noch sehr geteilt; für wissenschaftlich-technische Zwecke ist die Erfüllung dieser Forderung eine Selbstverständlichkeit, für die Allgemeinheit geht sie jedoch derzeit noch zu weit. Der vorliegende Entwurf des MEG entspricht daher diesem Gedanken, indem er für die technische Krafteinheit einen besonderen Namen vorsieht; er unterscheidet auch scharf die Begriffe Masse und Gewicht, toleriert jedoch für die Fälle, wo die Gefahr einer Verwechslung oder die Notwendigkeit einer Unterscheidung nicht besteht, die in diesen Fällen als „neutral“ anzusehende Bezeichnung Kilogramm für die absolute Masseneinheit und die technische Kraffteinheit.

Es sei ferner erwähnt, daß die 9. GKMG das Joule als Wärmeeinheit festgelegt und empfohlen hat, den Gebrauch der Kalorie möglichst zu vermeiden.

Im Entwurf wurde jeder Hinweis auf das technische Maßsystem unterlassen, das auf dem Meter, auf dem Kilogrammgewicht (Kilopond) und der Sekunde aufgebaut ist. Die diesem System eigenartigen Größen mußten jedoch, da sie noch zu gebräuchlich sind, als nicht dezimale Vielfache der gesetzlichen Einheiten zulässig erklärt werden.

Zu § 1:

In jedem Absatz ist die für die betreffende physikalische Größe in Frage kommende

gesetzliche Einheit sowie ihre Definition festgelegt. Die Bildung der Vielfachen und Teile nach Tausender-Potenzen regelt der § 2. Nur die Ausnahmefälle und die zehnfachen und hundertfachen sowie die $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{100}$ der Einheiten werden dort angeführt, wo hiefür ein Bedürfnis besteht.

Die den Definitionen einer Reihe von Einheiten in Klammern beigefügten Größengleichungen stellen Einheitengleichungen dar, die die Definitionen erläutern und den Zusammenhang mit anderen Größen andeuten sollen.

(1) Länge.

Die Meterdefinition entspricht im wesentlichen der von der 1. GKMG 1889 gegebenen Formulierung; die auf Antrag Österreichs von der 7. GKMG 1927 beschlossenen Erweiterungen der Meterdefinition hinsichtlich der einzuhaltenden physikalischen Bedingungen (horizontale Lage, Auflage in den Besselpunkten, Normaldruck) wurden nicht aufgenommen, da sie nur in zweiter Ordnung Bedeutung haben. Eine Festlegung der Lichtwellenlänge des Meter kann noch nicht erfolgen, da sich die 8. GKMG 1933 erst prinzipiell damit einverstanden erklärt hat, die Frage eines späteren Ersatzes der Meterdefinition durch die zuständigen Stellen studieren zu lassen. Die 9. GKMG konnte wohl bedeutende Forschungen auf diesem Gebiet feststellen, eine Beschlußfassung war jedoch noch nicht möglich.

Die Aufnahme des Hektometer wird von der Vermessungs- und der Eisenbahnbehörde sowie von der obersten Straßenverwaltung gewünscht. Für die nach § 2 gebildeten Teile des Meter, das Mikrometer und das Nanometer, mußten auch die bisher üblichen Bezeichnungen zugelassen werden, da sie sich auf bestimmten Arbeitsgebieten eingebürgert haben.

(2) Masse.

Die Definition der Masseneinheit und ihre Bezeichnung geht ebenfalls auf den Beschluß der 1. GKMG vom Jahre 1889 zurück; dieser wurde durch die 3. GKMG 1901 neuerlich bestätigt. Die 1893 mit RGBI. Nr. 10 neu gefaßte österreichische Maß- und Gewichtsordnung mußte daher, da Österreich Mitglied der Meterkonvention war, ebenfalls das Kilogramm als Einheit der Masse festlegen.

Das Kilogramm, selbst ein Vielfaches des Gramm, ist als gesetzliche Einheit erklärt; seine Vielfachen und Teile müssen daher besonders angeführt werden, da ihre Bildung nach § 2 nicht möglich ist.

Die Formulierung der Ziffer 4 entspricht der des 5. Absatzes des Artikels I der österreichischen Maß- und Gewichtsordnung vom Jahre 1893 mit der Änderung, daß statt „Gewicht“ das Wort „Gewichtsstück“ verwendet wird. Das Wort Gewicht ist doppeldeutig, einmal bedeutet es, wie im Abs. 8 näher ausgeführt wird, die Kraft, mit der ein Körper im Schwerfeld der Erde auf seine Unterlage drückt, das andere Mal einen Gegenstand bestimmter Form und bestimmten Werkstoffs, dessen „Gewicht“ bei den Wägetverfahren zur Bestimmung der Masse von anderen Körpern verwendet wird. Da im vorliegenden Entwurf auch die Einheit der Kraft definiert und damit im Zusammenhang die Bedeutung von Gewicht festgelegt wird, mußte zwischen diesen beiden Bedeutungen des Wortes Gewicht unterschieden werden.

Während manche an dieser Stelle jeden Hinweis auf das Gewicht und auch jeden damit in Zusammenhang stehenden Ausdruck vermieden haben wollten, um in Zukunft die Verbindung des ausschließlich nur für Massenangaben vorgesehenen Wortes Kilogramm mit vermeintlichen Gewichtsangaben zu verhindern, hielten es andere für untragbar, daß in dem Gesetzesabschnitt über die Masse der Ausdruck Gewicht überhaupt nicht mehr gebraucht wird, wodurch ein Widerspruch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch entsteht. Der Entwurf hält daher eine Mittellinie zwischen beiden Forderungen ein und kommt dabei dem Sprachgebrauch weitgehend entgegen, ohne der für ein Gesetz selbstverständlichen Forderung auf physikalisch richtige und eindeutige Definition Abbruch zu tun. Wenn es auch nicht auf einmal gelingen wird, dort, wo man bisher von Gewicht gesprochen hat und die Masse gemeint war, auch das Wort Masse zu gebrauchen, so sind doch eindeutige Richtlinien gegeben, um bis auf die Fälle, bei denen ein Bedürfnis nach einer Unterscheidung zwischen Masse und Gewicht nicht verlangt werden kann oder braucht, eindeutige Angaben zu erreichen.

(3) Zeit.

Die Sekunde, die sich vom Urmaß der Zeit, dem mittleren Sonnentag herleitet, ist die Zeiteinheit der Physiker und Techniker; sie wurde als gesetzliche Zeiteinheit festgelegt, da alle bekannten Maßsysteme auf ihr aufgebaut sind und auch die 5. GKM 1913 die Sekunde als Zeiteinheit vorgeschlagen hat. Die üblichen Vielfachen sind aufgenommen; auch die Woche, der Monat und das Jahr des Gregorianischen

Kalenders wurden als weitere Zeitmaße mit der Einschränkung zugelassen, daß sie dann anzuwenden sind, wenn hiefür nicht durch handelsrechtliche oder andere Festlegungen abweichende Bestimmungen getroffen sind. Diese Zeitmaße anzuführen ist notwendig, da sonst derartige Zeitangaben zum Beispiel in Mietverträgen, in Urteilsausfertigungen oder Ankündigungen gemäß § 3 unzulässig und somit nach dem 4. Teil dieses Gesetzes als Verwaltungsübertretungen strafbar wären.

(4) Flächeninhalt.

Die Flächenmaße leiten sich in gewohnter Weise vom Meter ab. Die zulässigen Vielfachen und Teile hier anzuführen war notwendig; weil § 2 auf die Einheit des Flächeninhaltes nicht anwendbar ist. Es ergäbe sich sonst zum Beispiel als Vielfaches ein Kilokvadratmeter $\text{km}^2 = 1000 \text{ m}^2$, während die Bezeichnung km^2 Quadratkilometer bedeutet und gleich $1\,000\,000 \text{ m}^2$ ist. In diesem Sinne wurde auch im § 2 Abs. 3 festgelegt, daß sich ein Potenzexponent stets auf das ganze Zeichen bezieht.

(5) Rauminhalt.

Gleiches wie für den Flächeninhalt gilt sinngemäß auch für die Vielfachen und Teile des vom Meter sich ableitenden Raummaßes.

Die schon lange nicht mehr gebräuchliche Einteilung nach Raum- oder Körpermaßen, die sich vom Meter, und nach Hohlmaßen, die sich vom Liter ableiten, wurde fallen gelassen; auch das Liter ist ein Raummaß. Seine Definition entspricht der von der 3. GKM 1901 gegebenen Fassung. Da der Unterschied des Liter gegenüber dem Kubikdezimeter in manchen Fällen der Meßtechnik eine Rolle spielt, mußte er festgehalten werden; in der überwiegenden Zahl der Fälle kann das Liter jedoch dem Kubikdezimeter gleicherachtet werden, insbesondere aus dem Grund, da der Unterschied gegenüber der Größe der Eichfehlergrenzen keine Rolle spielt.

Über Wunsch des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurden die in der Holzbranche üblichen Maße aufgenommen; es wurde dabei festgehalten, daß das Festmeter nur auf die Ausmessung von Rundholz oder teilweise behauenem Holz beschränkt sein soll, wobei es sich um die Bemessung der festen Holzmasse handelt und die Maßermittlung aus den Stammquerschnittsflächen und den Stammlängen entweder durch Berechnung oder aus entsprechenden Tabellen erfolgt. Größere Stämme werden aus Teilstücken berechnet.

Beim Raummeter Holz soll es sich um die in den Raum von 1 Meter Länge, Höhe und Breite eingeschlichtete Holzmenge handeln, wobei durch den Ausdruck „schlichten“ im Gegensatz zu „schichten“ angedeutet werden soll, daß ein möglichst dichtes Aneinanderfügen der Scheite verlangt wird. Während also Rundholz nach Festmeter, Holzscheite, Rollen, Prügel u. dgl. geschlichtet nach Raummeter zu handeln sind, kommt bei Schnittholz eine Berechnung nach Kubikmeter und bei Fournieren und Holzplatten nach Quadratmeter in Frage.

(6) Ebener Winkel.

Die Zweiteilung des ebenen Winkelmaßes nach Bogenmaß und Gradmaß löste die Schwierigkeit, das eine aus dem anderen ableiten zu wollen. Während einerseits von Seiten der praktischen Techniker dem Radiant als Winkleinheit der Vorzug gegeben wurde, da mit ihm als Quotient zweier Längen auch dimensionsmäßig richtig gerechnet werden kann, wurde andererseits die Forderung aufgestellt, vom rechten Winkel als Einheit auszugehen, da dieser den Vorzug klarer, einfacher Formulierung und einfacher Konstruierbarkeit besitzt; in diesem Widerstreit der wissenschaftlich begründeten Auffassungen fand die Festlegung der Einheiten beider Winkelmaße unabhängig voneinander einhellige Zustimmung.

Auf dem Gebiet der Winkelteilung beobachtet man seit längerer Zeit eine langsame Entwicklung zum dezimalen System. Während in der Astronomie, Nautik und in der höheren Geodäsie mit Rücksicht auf den einfachen Zusammenhang mit dem Zeitmaß auch weiterhin nur die 90°-Teilung des rechten Winkels in Frage kommt, ist auf dem Gebiet der niederen Geodäsie, der Landvermessung und der Photogrammetrie der dezimale Neugrad in weitem Ausmaß eingeführt. Ein besonderer Vorteil liegt in der Möglichkeit, Summen- und Differenzbildungen von Winkeln sowie Multiplikationen mit beliebigen Zahlen ohne Umwandlung durchführen zu können, wodurch eine bessere Eignung für maschinelles Rechnen und eine größere Sicherheit bei Kontrollrechnungen gegeben ist. Trigonometrische Tafeln und Tabellen für geodätische Zwecke sind in der neuen Teilung in Österreich erhältlich und neuzeitliche geodätische und photogrammetrische Instrumente der Firmen Zeiss in Jena und Wild in Heerbrugg, die hauptsächlich mit dezimalen Teilungen versehen sind, haben in Österreich immer mehr Verwendung gefunden.

Radiant, Grad und Neugrad samt ihren Zeichen sind auch im ISA-Bulletin 30/1940 vorgeschlagen (Internationale Vereinigung aller nationalen Normenausschüsse).

Für den rechten Winkel wurde kein Zeichen festgelegt, da das teilweise übliche Zeichen „R“ wegen eines Beschlusses der 9. GKMG — als Zeichen für Einheiten sollen Kleinbuchstaben gewählt werden, nur dann, wenn sie sich von Eigennamen herleiten, sind Großbuchstaben zulässig — nicht genommen werden konnte. Das im Normblatt DIN 1315 angegebene Zeichen \perp ist bisher in österreichischen Tabellenwerken und auch in der Praxis nicht üblich geworden. Das geltende französische Gesetz vom Jahre 1919 enthält für den rechten Winkel das Zeichen „D“. Es erscheint daher zweckmäßig, eine internationale Vereinbarung abzuwarten.

(7) Raumwinkel.

Das Raumwinkelmaß wurde im Hinblick auf die photometrischen Einheiten aufgenommen, es ist auch im oben angeführten ISA-Bulletin enthalten. Mit der Festlegung des Zeichens soll bis zur internationalen Regelung gewartet werden, da sowohl die Zeichen „sterad“ als auch „str“ üblich sind, wobei einzuwenden ist, daß das letzte Zeichen noch im Heerwesen für „Strich“ ($1/6400$ von 360°) gebraucht wird.

(8) Kraft.

Die Internationale Elektrotechnische Kommission hat 1938 für die Einheit der Kraft im MKS-System den Namen „Newton“ beschlossen; das Newton bildet die Brücke zu der Arbeits- und der Leistungseinheit sowie zu den elektrischen Einheiten.

Als weiteres Maß einer Kraft mußte im Hinblick auf das technische Maßsystem die Kraft festgelegt werden, die von der Erde auf die Einheit der Masse ausgeübt wird. Nach eingehender Beratung hat sich der Fachnormenausschuß entschlossen, für diese Krafteinheit den Namen „Kilopond“ zu übernehmen, um den Weg dahin zu ebnen, daß die Masseneinheit im absoluten System und die Krafteinheit im technischen System nicht mehr den gleichen Namen führen. Das Kilopond ist von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt eingeführt worden. Durch eine Resolution haben auch wissenschaftliche und technische Fachkreise sowie die Zentralstellen des Unterrichtswesens in Schweden diesen Ausdruck übernommen. Die Beseitigung des Doppelsinnes des Wortes Kilogramm wurde als wertvolle Erleichterung, insbesondere im Schulwesen, empfunden, da dadurch die Möglichkeit gegeben ist, die zur Messung der beiden

Größen Masse und Gewicht verwendeten Einheiten sauber auseinanderzuhalten; auch an Hochschullehrkanzeln wird das Kilopond in Österreich gelehrt.

Soweit es sich um das Ergebnis von Wägungen handelt, wird die breite Öffentlichkeit durch diese Festlegung nicht berührt; denn bei allen Wägungen im öffentlichen Verkehr handelt es sich immer nur um den Vergleich von Massen, wobei die von der Erde auf diese Massen ausgeübten Kräfte dem Meßverfahren zugrunde gelegt werden. Der Personenkreis jedoch, der tatsächlich mit Kräften zu rechnen hat, wie dies im konstruktiven Ingenieurwesen oder bei der Werkstoffprüfung der Fall ist, müßte sich diese Ausdrucksweise zu eigen machen. Dabei räumt der Entwurf in solchen Fällen, wo eine Verwechslungsgefahr oder eine Unterscheidungsnotwendigkeit beider Maße nicht besteht, die Möglichkeit ein, die bisherige Bezeichnung weiter zu verwenden. Diese Bestimmung der Ziffer 2 lit. c wurde vielfach als sehr bedenklich bezeichnet. Es wurde eingewendet, daß man in der letzten Zeit in vielen Ländern die Gefahr, die in der gleichzeitigen Benutzung des Wortes Kilogramm für eine Massen- und eine Kräfteinheit besteht, immer klarer erkannt hat. Man ist daher bestrebt, diesen Übelstand, der ständig Anlaß zu Mißverständnissen und fruchtlosen Debatten gibt, auszumerzen.

Im Zusammenhang mit der Festlegung von Kraftmaßen mußte durch Ziffer 2 lit. d auch die Bedeutung des Wortes „Gewicht“ festgelegt werden. Zur Klärung dieses Begriffes hatte die 3. GKMg schon im Jahre 1901 bestimmt, daß unter dem Gewicht eines Körpers eine Größe gleicher Art wie eine Kraft zu verstehen ist, nämlich die im Schwerfeld der Erde auf einen Körper ausgeübte Kraft. Da diese Kraft von Ort zu Ort auf der Erde verschieden ist, muß zwischen dem Normgewicht und dem Gewicht schlechthin unterschieden werden, wenn die Genauigkeit es erfordert. Die angeführte Unsicherheit der Gewichtsangabe folgt aus der Tatsache, daß in Österreich der Größtwert der Fallbeschleunigung im nördlichen Niederösterreich mit $9,8095 \text{ m/s}^2$, der Kleinstwert am Großglockner mit $9,7960 \text{ m/s}^2$ festgestellt wurde.

Gewicht und Masse sind also keine identischen Begriffe. Dies braucht jedoch nicht als Widerspruch zum üblichen Sprachgebrauch aufgefaßt werden, daß man nämlich das Ergebnis einer Wägung nach Masseneinheiten oder Kilogramm angibt, obwohl man davon spricht, eine Ware „nach Gewicht“ zu kaufen. Im praktischen Leben spielt lediglich die Quantität, die Menge

oder die Masse einer Ware eine Rolle und eine Ware nach Gewicht kaufen, heißt eben etwas umständlicher ausgedrückt, diese Ware nach Maßgabe des von ihr im Schwerfeld der Erde ausgeübten Gewichtes zu kaufen. Das gebräuchlichste Meßverfahren, das dem Vergleich der Massen von Körpern zugrunde gelegt wird, beruht eben auf dem Vergleich der von diesen Körpern und von Normalmassen (Gewichtsstücken) im Schwerfeld der Erde ausgeübten Kräfte. Hiezu werden Hebelwaagen verwendet, bei denen gleichen Massen gleiche Gewichte entsprechen, wenn — wie es praktisch der Fall ist — auf beiden Seiten der Waage gleiche Intensität der Schwerkraft herrscht; hiezu werden aber auch Gewichtsstücke verwendet, die nicht anders als in Masseneinheiten geeicht sein können, sonst wäre ihr Wert von Ort zu Ort auf der Erde verschieden. Am zweckmäßigsten wäre es ja, das Wort Gewicht, das durch seine Mehrdeutigkeit arg benachteiligt ist, abzuschaffen; dies scheint aber unmöglich zu sein. Es mag daher das Wort Gewicht im alltäglichen Sprachgebrauch noch weiter auch dort verwendet werden, wo es richtig Masse heißen müßte. Die Meßtechnik wird jedoch diese beiden Begriffe zu unterscheiden haben und hiezu bieten die Festlegungen der Abschnitte über Masse und Kraft nunmehr hinreichende Grundlage.

(9) Dichte und spezifisches Gewicht.

Die Definition der Dichte und ihrer Einheit ergibt sich zwangsläufig im System der MKS-Einheiten. Die in der Aräometrie in Österreich bisher übliche Dichteangabe in „Dichtegraden“ wird nun durch „Dichteinheiten“ zu ersetzen sein, wobei der Zahlenwert dieser Angabe unverändert bleibt. (Siehe 5. Teil des Gesetzes.)

Der Unterschied zwischen Liter und Kubikdezimeter mußte auch hier beachtet werden, da bei den Meßgeräten für wissenschaftliche und technische Untersuchungen (Meßzylinder, Meßkolben, Pipetten und Büretten u. dgl.) auf Grund der bestehenden Vorschriften das Liter der Raummessung zugrunde gelegt ist.

Da das Gesetz für den Gebrauch des Technikers ein auf der Schwerkraft beruhendes Kraftmaß festlegt, muß es auch für das auf die Raumeinheit bezogene Kraftmaß eine Formulierung treffen. Die Fachrichtung des konstruktiven Ingenieurwesens hat dafür das in Österreich gebräuchliche spezifische Gewicht gefordert. Der durch das Normblatt DIN 1306 eingeführte Ausdruck „Wichte“ wurde abgelehnt und nur aus dem Grund im Text in Klammern bei-

gefügt, um auf die Gleichheit der beiden Begriffe hinzuweisen.

(10) Druck (Spannung).

Das absolute Druckmaß, das Bar, ist in der Meteorologie schon seit langem gebräuchlich geworden; man hat dort erkannt, daß theoretische Berechnungen der Witterungsvorgänge in diesem Druckmaß leichter durchgeführt werden können. Diese schon im Jahre 1902 durch Sandström und Bjerknes getroffene Festlegung ist als Vorbild für das Bestreben zu bezeichnen, systemfremde Maßeinheiten durch Einheiten des absoluten Systems zu ersetzen und dadurch die Zurückführung aller Maße auf die MKS-Einheiten (für wissenschaftlichen Gebrauch auch CGS-Einheiten) oder deren dezimalen Vielfachen und Teile zu fördern. In diesem Sinne wurde im Entwurf an den Stellen, wo Druckangaben in eine Definition eingehen, an Stelle der systemfremden „Atmosphäre“ das Bar aufgenommen. Da das Bar ein Vielfaches der kohärenten Druck-Einheit des MKS-Systems ist, mußte die Möglichkeit, die Vielfachen und Teile des Bar nach § 2 zu bilden, besonders angeführt werden.

Die auf dem technischen Kraftmaß aufgebauten Druckmaße wurden auch weiterhin als zulässig erklärt, da sie in der Technik unentbehrlich sind.

Für den Gebrauch der Physiker und Chemiker wird die physikalische Atmosphäre als unerlässlich bezeichnet. Auch enthält der Text der von der 7. GKMG 1927 beschlossenen vorläufigen Internationalen Temperaturskala, deren Formulierung von der 9. GKMG 1948 endgültig festgelegt wurde, die thermometrischen Festpunkte (Siedepunkt des Sauerstoffs, Eispunkt, Siedepunkt des Wassers und des Schwefels) auf die normale Atmosphäre, das ist im deutschen Sprachgebiet die physikalische Atmosphäre, bezogen. Diese normale Atmosphäre wurde von der GKMG per definitionem $1\,013\,250\text{ dyn/cm}^2$ gleichgesetzt, was im MKS-System $101\,325,0\text{ N/m}^2$ entspricht. Dieser Druck wird dargestellt durch eine 760 mm hohe Quecksilbersäule, deren Dichte $13,595\text{ g/cm}^3$ beträgt und die sich an einem Ort mit der Fallbeschleunigung $9,806\,65\text{ m/s}^2$ befindet. Das Zeichen für die physikalische Atmosphäre mußte mit atm festgelegt werden, da die 9. GKMG Zeichen mit Großbuchstaben nur bei Herleitung von Eigenamen zuließ.

Drücke durch die Höhe von Flüssigkeitssäulen anzugeben, wurde nicht mehr als zulässig erklärt (Übergangbestimmungen

für medizinische Meßgeräte siehe 5. Teil des Gesetzes). Daher wurde auch das Torr als der einer Quecksilbersäule von 1 mm Höhe entsprechende Druck nicht übernommen; auch hier soll das Bar verwendet werden, was um so leichter möglich erscheint, als das Millibar sehr nahe gleich $\frac{3}{4}$ Torr ist. Diese systemfremden „Druckmaße“ sollten allmählich verschwinden, da das N/m^2 , das Bar mit seinen Vielfachen und Teilen sowie atm und atm eine für alle praktischen Bedürfnissen voll ausreichende Anzahl von Druckmaßen darstellt.

(11) Zähigkeit.

Als Einheiten der dynamischen und kinematischen Zähigkeit werden die entsprechenden kohärenten Einheiten des MKS-Systems festgelegt; die üblichen Einheiten Poise und Stok erscheinen daher als $\frac{1}{10}$, beziehungsweise $\frac{1}{10000}$ der bezüglichen kohärenten Einheiten. Unter Körper sind gasförmige, flüssige oder feste Stoffe zu verstehen. Die zur Bestimmung der Zähigkeit verwendeten Meßgeräte heißen Viskosimeter.

(12) Arbeit.

1. Benennung und Definition der Arbeitseinheit gehen auf den Beschluß des IKMG vom Jahre 1946 zurück, der von der 9. GKMG 1948 sanktioniert wurde. Das Joule der Wattsekunde gleichzusetzen erschien zweckmäßig, um dem Bedürfnis des praktisch rechnenden Elektrotechnikers, Maschinenbauers oder Wärmetechnikers gerecht zu werden, der lieber in Wattsekunden als in Joule rechnet, um nicht neue Formelzeichen in seine Rechnung hineinzubringen. Das Joule ist dem Newtonmeter gleich; es handelt sich um das absolute Joule, da das internationale Joule seit 1. Jänner 1948 nicht mehr zulässig ist.

2. Auch hier mußte das Arbeitsmaß des technischen Systems in einer dem Abschnitt Kraft gleichartigen Formulierung aufgenommen werden. Als Zeichen wurde kpm (kgm) festgelegt, da die teilweise gebräuchliche umgekehrte Bezeichnung mkp (mkg) die Lesart Millikilopond (Millikilogramm) ermöglichen würde.

(13) Leistung.

Benennung und Definition entsprechen auch hier dem Beschluß des IKMG 1946, der von der 9. GKMG sanktioniert wurde (hinsichtlich Bezeichnung siehe Übergangbestimmungen im 5. Teil des Gesetzes). Die Pferdestärke wird noch zugelassen; es ist jedoch auch im Maschinenbau vielfach üblich geworden, Leistungen in Watt anzugeben.

(14) bis (20) Elektrische und magnetische Einheiten.

Die Formulierung der elektrischen und magnetischen Einheiten entspricht im wesentlichen der vom IKMG 1946 im Auftrag der 8. GKMG gegebenen Festlegung; sie wurde 1948 durch die 9. GKMG sanktioniert. Gemäß Beschluß des hiezu ermächtigten Komitees wurde der Übergang von den internationalen zu den absoluten Einheiten am 1. Jänner 1948 vollzogen. Es werden auch die elektrischen und magnetischen Einheiten auf das Meter, das Kilogramm und die Sekunde zurückgeführt, wobei die Induktionskonstante (Permeabilität des leeren Raumes) als Verbindungsglied zwischen den mechanischen und elektrischen Einheiten oder als viertes Urmaß eines elektromechanischen Systems aufzufassen ist. Es ist der große Vorzug dieses Systems, daß die mechanischen Arbeits- und Leistungseinheiten mit den elektrischen nunmehr identisch geworden sind, wie in der Voltdefinition sinnfällig zum Ausdruck kommt. Die Definition der Einheit der Elektrizitätsmenge bietet in der vorliegenden Formulierung ähnlich wie bei der Arbeitseinheit den Vorzug besserer Verwendbarkeit im praktischen Rechnen, eine Forderung, die von seiten der Elektrotechniker besonders gestellt wurde. Die Einheit des magnetischen Flusses ist durch den Beschluß der 9. GKMG hinreichend gesichert, um in das Gesetz aufgenommen zu werden.

Die Definitionen der elektrischen und magnetischen Einheiten haben lediglich den Zweck, die Größen der Einheiten und nicht die Methoden ihrer praktischen Darstellung festzulegen. Die hierfür in Frage kommenden Verfahren werden durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gemäß den §§ 5 und 6 den internationalen Vereinbarungen entsprechend bekanntzumachen sein.

(21) Frequenz.

Die bei elektrischen und mechanischen Schwingungsvorgängen gebräuchlich gewordene Einheit der Periodenzahl, das Hertz, wird festgelegt.

(22) Temperatur.

Die 9. GKMG hat 1948 den Text der Internationalen Temperaturskala festgelegt. In der Einleitung zu dieser Temperaturskala heißt es:

„Die Kelvin-Skala, in der die Temperaturen durch ° K bezeichnet und durch das Formelzeichen T dargestellt werden, wird als fundamentale thermodynamische Skala erkannt, auf die sich jede Temperatur-

messung zu beziehen hat. In dieser Skala umfaßt das Intervall zwischen dem Schmelzpunkt des Eises T_0 und dem Siedepunkt des Wassers T_{100} 100 Grad. Durch die vorliegende Erklärung nimmt die 9. GKMG die Kelvin-Skala und außerdem die thermodynamische Celsius-Skala an, in der die Temperatur gleich $T - T_0$ ist. Jedes Temperaturintervall in einer dieser Skalen hat den gleichen Wert wie in der anderen.

Die experimentellen Schwierigkeiten der Temperaturmessung in der thermodynamischen Skala haben schon 1927 zur Annahme einer praktischen Skala durch die 7. GKMG geführt, die als Internationale Temperaturskala bezeichnet wurde; sie soll mit der thermodynamischen Celsius-Skala, soweit es die technischen Hilfsmittel zulassen, übereinstimmen . . .“

Die Internationale Temperaturskala wird durch eine Reihe von Gleichgewichtstemperaturen reiner Substanzen (Festpunkte) und durch Interpolationsinstrumente (elektrische Widerstandsthermometer und Thermoelemente) dargestellt, deren Konstanten an den Festpunkten zu bestimmen sind.

Der Entwurf hat als Einheit des Temperaturmaßes ein Grad der thermodynamischen Skala erklärt, bei der das Intervall zwischen den beiden Fundamentalpunkten 100 Einheiten umfaßt. Damit ist, je nachdem ob man vom Eispunkt oder vom absoluten Nullpunkt weg zählt, die Celsius- oder die Kelvin-Skala festgelegt. Der absolute Nullpunkt wird dabei als $273,16^\circ$ unter dem Eispunkt liegend angegeben. Dieser Zahlenwert liegt zwar noch nicht endgültig fest, jedoch hat das IKMG 1948 erklärt, daß nur mehr zwischen den beiden Werten $273,15$ und $273,16$ entschieden werden soll. Durch die Formulierung wird ausgedrückt, daß Temperaturen entweder in ° C oder in ° K anzugeben sind, während bei allen Temperaturdifferenzen die Bezeichnungen Celsius oder Kelvin entfallen können.

(23) Wärmemenge.

Die 9. GKMG hat 1948 beschlossen:

„Die Einheit der Wärmemenge ist das Joule.

Bemerkung: Es wird verlangt, daß die Ergebnisse kalorimetrischer Untersuchungen soweit als möglich in Joule ausgedrückt werden. Wenn die Messungen durch Vergleich mit der Erwärmung von Wasser ausgeführt werden und wenn man aus irgendeinem Grunde auf die Anwendung der Kalorie nicht verzichten kann, sollten alle notwendigen Angaben für die Umrechnung in Joule mitgeteilt werden.

Es wird der Obsorge des IK überlassen, auf Vorschlag des beratenden Komitees für Thermometrie und Kalorimetrie eine Tabelle aufzustellen, welche die genauesten Werte der spezifischen Wärme des Wassers in Joule je Grad enthält, wie sie sich aus den Versuchen ergeben.“

Da heute Präzisionsbestimmungen auf dem Gebiete der Wärmemessungen mit elektrischen Methoden ausgeführt werden und solche Messungen auch kalorimetrisch mit hoher Genauigkeit nur unter Prüfung des Kalorimeters durch Anschluß an das Joule gemacht werden können, wurde die Wasserkalorie als Wärmemengeneinheit abgeschafft und durch das absolute Joule ersetzt. Für die Übergangszeit, bis sich das Joule als Wärmeeinheit eingebürgert hat, ist es notwendig, aus praktischen Gründen als weiteres Wärmemengenmaß eine Kalorie zuzulassen. Der Fachnormenausschuß hielt es daher für zweckmäßig, statt der abgeschafften Wasserkalorie eine direkt an elektrische Maße angeschlossene Kalorie, die internationale Tafel-Kilokalorie zu wählen, die den üblichen einschlägigen wärmetechnischen Tafeln zugrunde gelegt ist. Sie war durch die Beziehung definiert $3600 \text{ kJ int.} \equiv 860,00 \text{ kcal}_{\text{IT}}$. Durch die im Jahre 1946 vom IK festgelegte Umrechnung

$$1 \text{ J int.} = 1,00019 \text{ J abs. ergibt sich} \\ 1 \text{ cal} = 4,1868 \text{ J abs.}$$

Das so festgelegte Wärmemengenmaß der Kalorie noch durch die Abkürzung IT (Internationale Tafelkalorie) zu kennzeichnen, erschien nicht notwendig. Die gesetzlich festgelegte Kalorie ist durch die Beziehung zum Joule definiert, der Hinweis auf die Tafelkalorie wurde nur aus dem Grunde gemacht, um den Zahlenwert dieser Beziehung zu rechtfertigen.

Da die derzeit besten Zahlenwerte der 15° -Wasserkalorie zwischen 4,1850 und 4,1855 liegen, so unterscheidet sich die gesetzlich festgelegte Kalorie um höchstens 0,3 ‰ von der 15° -Wasserkalorie, eine Unsicherheit, die erst bei besonderen kalorimetrischen Präzisionsmessungen eine Rolle spielt; die gesetzlich festgelegte Kalorie würde ferner unter Rücksicht auf obige Unsicherheit einer Wasserkalorie von etwa 14° C entsprechen. Die Anwendung des § 2 zur Bildung der Vielfachen und Teile der Kalorie ist hier besonders anzuführen, da die Kalorie nicht die Einheit der Wärmemenge ist.

(24) bis (26) Photometrische Einheiten.

Die Formulierung der photometrischen Einheiten geht auf einen Beschluß des IKMG vom Jahre 1946 zurück, zu dem es

durch die 8. GKMG ermächtigt war. Die 9. GKMG hat die getroffenen Festlegungen mit der Ausnahme sanktioniert, daß der Name der Einheit der Lichtstärke von „Neue Kerze“ auf „Candela“ (cd) abgeändert wird und auch beim Lichtstrom und der Beleuchtungsstärke das Eigenschaftswort „neu“ nicht mehr benutzt werden soll. Die so festgelegten Lichteinheiten sind seit 1. Jänner 1948 in Geltung. Für die Umrechnung der bisher gebräuchlichen Einheiten Hefnerkerze (HK) und Internationale Kerze (c) kann die Beziehung gelten, daß bei der Temperatur des erstarrenden Platins die Lichtstärke von 1 Candela der von 1,11 HK oder 0,982 c gleichzuerachten ist.

Zu § 2:

Es sollen nur die Vielfachen und Teile der Einheiten nach Tausender-Potenzen mit bestimmten Einschränkungen allgemein gebildet werden, während die übrigen Vielfachen und Teile bei den Absätzen des § 1 angeführt werden, wo hiefür ein Bedürfnis besteht, z. B. Zentimeter oder Deziliter usw.; Bildungen wie Dekavolt oder Zentiwatt sollen dagegen ausgeschlossen sein. Die Vorsilben und deren Zeichen entsprechen dem Vorschlag des ISA-Bulletins, sie wurden hinsichtlich Mega, Kilo, Milli und Mikro von der 9. GKMG genehmigt.

Zu § 3:

Der erste Absatz bringt zum Ausdruck, daß die im § 1 angeführten oder nach § 2 gebildeten gesetzlichen Maße weit über den eichpflichtigen Verkehr hinaus die Grundlage für das Maß- und Meßwesen in Österreich zu bilden haben.

Nach Abs. 2 ist die Verwendung gesetzlicher Maße dann vorgeschrieben, wenn die Bemessung eines Sachgutes oder einer Leistung nach Maß erfolgt; ein Sachgut oder eine Leistung muß jedoch nicht immer nach Maß bemessen werden, es kann eine Leistung z. B. auch durch ein Pauschale abgegolten werden. Es ist auch freigestellt, z. B. nach Stück, nach Beuteln, nach Bogen usw. anzubieten und zu verkaufen.

Nach Abs. 3 können jedoch diese Möglichkeiten eingeschränkt werden, wenn dafür eine Notwendigkeit besteht. Es ist aber auch möglich, diesbezüglich Einschränkungen durch Lebensmittel- oder Preisbildungsgesetze, durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes BGBl. Nr. 531/1923 (§ 32) oder durch andere Verordnungen (zum Beispiel betreffend den Verkauf von Leder nach Maß, BGBl. Nr. 804/1922), die sich künftig auf das MEG. § 3 Abs. 3 stützen können, vorzuschreiben und anzuordnen, daß Leistungen

oder Sachgüter nur nach gesetzlichem Maß, eventuell auch nur nach bestimmten gesetzlichen Maßen gehandelt werden dürfen.

Wenn aber die Bemessung eines Sachgutes oder einer Leistung nach Maß erfolgt, dann muß das Messen mit Meßgeräten vorgenommen werden, deren Eichpflicht sich aus den Bestimmungen der §§ 7 ff. ergibt.

Für besondere Fälle des Inlandverkehrs, insbesondere jedoch für den Verkehr mit dem Ausland können Ausnahmen zugelassen werden, die jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt sein sollen.

Zu § 4:

Die Bestimmung des ersten Absatzes im § 3 wird hier hinsichtlich der für die gesetzlichen Maße zu verwendenden Zeichen ergänzt.

Zu § 5 und 6:

Da die Definitionen der gesetzlichen Einheiten im wesentlichen nur die Größen und nicht die Art ihrer Verkörperung oder Darstellung festlegen, muß eine reale Grundlage geschaffen werden, auf die sich im Falle von Streitfragen richterliche Entscheidungen beziehen können. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen trägt daher die Verantwortung, daß diese Grundlage der gesetzlichen Maße sich in einem der Forderung der Meßtechnik entsprechenden und mit den internationalen Vereinbarungen im Einklang stehenden Zustand befinden. Die Beschlüsse der Generalkonferenzen für Maß und Gewicht und die Arbeiten des Internationalen Büros sind dabei für Österreich als Mitglied der Meterkonvention in besonderem Maße richtunggebend.

Zweiter Teil.

Eichwesen.

A. Eichpflicht.

Zu § 7:

(1) Zu den Aufgaben der Hoheitsverwaltung zählt auch das Eichwesen, das ist die Ob- sorge um die Richtigkeit von Meßgeräten, deren Anzeigen Interessen der Öffentlichkeit berühren. Es werden daher Meßgeräte im öffentlichen Verkehr, wenn sie unter den im Gesetz angeführten Bedingungen verwendet werden, ferner Meßgeräte im Gesundheitswesen und Meßgeräte im Sicherheitswesen der Eichpflicht unterworfen; bei Verwendung der im Gesetz angeführten Meß- geräte auf diesen Gebieten liegt daher eich- pflichtiger Verkehr vor.

Eine Definition des Begriffes „öffentlicher Verkehr“ ist bisher nicht erfolgt. Das Handelsministerium hat es sogar in zwei

Erlässen ausdrücklich abgelehnt, eine genaue Umgrenzung des Begriffes vorzu- nehmen (Erl. Zl. 2/1882 und Zl. 7080/1884). Es ist zweifellos schwierig, eine Definition des öffentlichen Verkehrs zu geben, die die Vielfalt aller der im Verkehrsleben in Frage kommenden Fälle umfaßt. Es mag daher als Richtlinie gelten, daß ein Meßgerät als im öffentlichen Verkehr verwendet anzusehen ist, wenn es nicht lediglich zum Haushalts- oder innerbetrieblichen Gebrauch, sondern einem (nach außen gerichteten) Rechts- geschäft dient. Es wird sich dabei im wesentlichen um eine entgeltliche Abgabe von Sachgütern oder Leistungen handeln, wobei der Ausdruck entgeltlich nicht auf geldliche Entschädigung beschränkt ist, sondern sich auch auf Tausch, Leistung und Gegenleistung bezieht. Die Anzahl und Art der an diesem Rechtsgeschäft Beteiligten ist dabei gleichgültig. Der Verkehr ist nicht erst dann als öffentlich anzusehen, wenn er sich an einem öffentlichen Ort ab- spielt, es genügt vielmehr, daß es sich um eine Betätigung nach außen handelt. Der rein amtliche Verkehr innerhalb von Behör- den ist nicht als öffentlicher Verkehr anzu- sehen, was dadurch zum Ausdruck gebracht wird, daß im § 3 Abs. 2 der amtliche Ver- kehr neben dem öffentlichen Verkehr genannt ist.

(2) Da die Verwendung ungeeichter Meß- geräte im eichpflichtigen Verkehr mit Strafe bedroht ist, wird der für die Eichung Ver- antwortliche näher umschrieben.

(3) Es unterliegen somit auch jene Geräte der Eichpflicht, die für die Anwendung bereitgehalten werden, jedoch nicht die- jenigen, die beim Erzeuger oder Händler zum Verkauf lagern, es sei denn, daß die betreffenden Gegenstände nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen (vgl. § 12 und § 18 Z. 2). Das Vorhandensein von Meßgeräten in Räumen, in denen eich- pflichtiger Verkehr stattfindet, ist daher jedenfalls als Bereithaltung anzusehen; es ist nicht erforderlich, daß die Absicht der Verwendung dieser Meßgeräte im eich- pflichtigen Verkehr nachgewiesen wird.

1. Meßgeräte im öffentlichen Verkehr.

Zu § 8:

(1) In Anpassung an die Entwicklung der Industrie sollte ein modernes Eichgesetz davon ausgehen, grundsätzlich alle Meß- geräte, die im öffentlichen Verkehr zur Be- stimmung des Maßes und der Güte von Sachgütern oder des Umfanges von Leistun- gen angewendet oder bereitgehalten werden,

der Eichpflicht zu unterwerfen. Da die Eichung von Meßgeräten jedoch an die Bedingung geknüpft ist, daß diese Geräte einen hinreichend hohen Stand in ihrer technischen Entwicklung erreicht haben, kann die Eichpflicht nur für Meßgeräte ausgesprochen werden, die dieser Forderung bereits weitgehend gerecht werden. Eine Ausdehnung der Eichpflicht auf andere Geräte müßte gegebenenfalls durch Ergänzung des Gesetzes erfolgen. Nach österreichischen Rechtsbegriffen ist es notwendig, zwischen Sachgütern und Leistungen zu unterscheiden. Bei der Bewertung von Sachgütern kann es sich sowohl um das Maß (Quantität) als auch um die Güte (Qualität) handeln.

1. Die Maße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen, die zum Messen der Länge, der Fläche und des Raumes dienen, waren einschließlich der Fahrpreisanzeiger (Taxameter) auch bisher eichpflichtig.

Es wurden nun auch die Transportgefäße und Behälter, deren durch Begrenzungseinrichtungen gekennzeichnete Rauminhalt verbindlich ist, hier angeführt, um durch eine allgemeine Formulierung die Eichpflicht zum Beispiel der Fässer, der Milchtransportgefäße einschließlich der Milchkannen, der Korbflaschen, der Transportbehälter und Tankwagen, der Lagerbehälter u. dgl. festzulegen. Der mit diesen Geräten angegebene oder mit ihnen festgelegte Flüssigkeitsinhalt bildet die Grundlage für irgendwelche rechtsverbindliche Handlungen wie An- oder Verkauf, Steuerbemessung u. dgl. Diese Geräte haben also den Charakter von Maßen, sie dienen zum Messen, da ohne Benützung weiterer Meßgeräte mit ihnen das Volumen, zum Beispiel von Flüssigkeiten, ermittelt wird.

2. Die Zählwaagen und Wägemaschinen sind ausdrücklich angeführt, um Zweifel über die Eichpflicht dieser Meßgeräte zu beseitigen. Zählwaagen sind Waagen zur Feststellung der Stückzahl einer Menge gleichartiger Werkstücke, Wägemaschinen sind selbsttätige Waagen, die auf dem Wägevorgang beruhen; alle diese Geräte waren auch bisher eichpflichtig.

3. Abfüllmaschinen sind Meßgeräte mit einstellbarem Hohlraum zur fortlaufenden Herstellung von gleichen Packungen oder Füllungen. Es kann sich dabei um Maschinen handeln, die gleiche Rauminhalte zulässiger Maßgröße wie zum Beispiel $\frac{1}{2}$ oder 1 l Bier oder Milch in Flaschen abfüllen oder beliebige, bestimmt einstellbare Rauminhalte abgeben, die je nach der Dichte des abzugebenden Stoffes zulässigen Gewichts-

mengen entsprechen. Es handelt sich hier um die prinzipielle Festlegung einer Eichpflicht; die nach § 66 zu erlassende Durchführungsverordnung, die den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Eichpflicht festzusetzen hat, wird auch die in Frage kommenden Arten von Abfüllmaschinen näher zu bezeichnen haben.

4. Die hier angeführten Meßgeräte waren auch bisher eichpflichtig. Die unentgeltliche Abgabe von Gas, Wasser und elektrischer Energie fällt nicht unter den öffentlichen Verkehr.

5. Die Getreideprober, die zur Bestimmung des Qualitätsgewichtes von Getreide dienen, unterlagen auch bisher der gesetzlichen Eichpflicht.

6. Die Meßgeräte aus Glas zur Bestimmung des Volumens von Flüssigkeiten oder Gasen, zum Beispiel Meßzylinder, Pipetten, Pyknometer u. dgl., die Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen (Fettgehaltsbestimmung), die Aräometer und hydrostatischen Waagen zur Bestimmung der Dichte waren auch bisher eichpflichtig.

7. Dem Werkstoffprüfwesen ist in den letzten Jahrzehnten eine ständig steigende Bedeutung zugekommen. Um eine auch auf diesem Gebiet notwendige Einheitlichkeit zu gewährleisten, sind Normvorschriften entstanden, die festlegen:

- a) die eindeutigen Begriffsbestimmungen, betreffend die Güte von Werkstoffen,
- b) die für die Gütebestimmung von Werkstoffen geeigneten Meßverfahren und
- c) die für Käufer und Verkäufer vereinbarungsgemäß bindenden Abnahmebestimmungen; sie enthalten die Bedingungen, wann die bei der Bestellung erhobenen Forderungen an die Werkstoffgüte als erfüllt anzusehen sind.

Es besteht daher kein Zweifel, daß die zur Bestimmung der Güte von Werkstoffen nach obigen Normvorschriften verwendeten Meßgeräte als im öffentlichen Verkehr angewendet oder bereitgehalten aufzufassen sind. Gemäß den Abnahmebestimmungen gelten zumeist die Anzeigen der beim Hersteller aufgestellten Meßgeräte als verbindlich, wobei die Prüfung in Gegenwart von Käufer und Verkäufer erfolgt.

Da es einem Grundgedanken dieses Gesetzes entspricht, eine Sicherung der Bezugsbasis bei der Eichung aller Meßgeräte dadurch zu erreichen, daß ausschließlich die Eichbehörden mit der Durchführung der Eichungen betraut werden, wird damit auch einem schon vor Jahren geäußerten Wunsch der Technischen Versuchsanstalten Rech-

nung getragen, der die Eichung der in Frage stehenden Meßgeräte durch eine staatliche, selbst nicht mit der Durchführung von Materialprüfungen beschäftigten Prüfstelle verlangt. Zur Eichung von Werkstoffprüfmaschinen sind Normalgeräte erforderlich, die einer ständigen Überprüfung durch Vergleich mit den Kraftnormalen bedürfen, deren Verwahrung und Betreuung gleich jener für andere gesetzliche Einheiten nach § 6 dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen obliegt.

Die Eichpflicht wurde auf die Meßgeräte beschränkt, die auf einer Kraft- oder Längenmessung beruhen; es sind dies die grundlegenden Verfahren, die objektiv ein zahlenmäßiges Erfassen der Werkstoffgüte ermöglichen.

8. Die Eichpflicht wurde auf die Manometer ausgedehnt, die bei der Abgabe von verdichteten Gasen zur Ermittlung des Druckes angewendet oder bereitgehalten werden, sofern aus dem Druck die abgegebene Menge errechnet wird.

9. Es werden hier in erster Linie Thermometer zu erfassen sein, die im Zusammenhang mit eichpflichtigen Meßgeräten vorgeschrieben sind, zum Beispiel die Thermometer der Aräometer, der Spirituskontrollmeßapparate, der Pyknometer sowie der Gasmeßgeräte mit Mengenumwertern, die die Anzeigen dieser Geräte vom Betriebszustand auf einen bestimmten, festgelegten Normzustand umwerten.

10. Sofern die Preisberechnung bei der Abgabe von brennbaren Flüssigkeiten von der Höhe des Entflammungspunktes dieser Flüssigkeiten abhängig ist, fallen die zu ihrer Bestimmung dienenden Geräte unter die Eichpflicht. Über ihre Verwendung im Sicherheitswesen siehe § 13.

11. Da die Zähigkeit für die Qualitätsbeurteilung verschiedener Flüssigkeiten, insbesondere der Öle und Schmiermittel, von entscheidender Bedeutung ist, werden auch Meßgeräte zur Bestimmung der Zähigkeit von Flüssigkeiten (Viskosimeter) in die Liste der eichpflichtigen Meßgeräte aufgenommen.

(2) Die Fassung des Abs. 2 bringt zum Ausdruck, daß die im Abs. 1 angeführten Meßgeräte auch dann eichpflichtig sind, wenn sie unmittelbar oder mittelbar zu rechtsverbindlichen Feststellungen verwendet werden.

1. Eine rechtsverbindliche Nachprüfung von Lieferungen für den An- und Verkauf gehört zum öffentlichen Verkehr und darf daher nur mit geeichten Meßgeräten erfolgen.

2. und 3. Die in einem Betrieb verwendeten Meßgeräte werden auch dann der Eichpflicht unterworfen sein, wenn ihre Meßergebnisse für die Ermittlung des Arbeitsentgeltes oder zur Beurteilung der Arbeitsleistungen von Betriebsangehörigen von Bedeutung sind; es ist dies durch das rechtlich zu schützende Interesse des Betriebsangehörigen gerechtfertigt. So ist auch zum Beispiel ein Meßgerät eichpflichtig, mit dem im Betrieb Materialabgaben geprüft werden, wenn für die Richtigkeit dieser Abgaben Angehörige des Betriebes haftbar gemacht werden. Meßgeräte, die nur zu innerbetrieblichen Kontroll- oder Rationalisierungszwecken dienen, sind nicht eichpflichtig.

4. und 5. Diese Bestimmungen wurden aufgenommen, um jeden Zweifel von vornherein auszuschließen.

6. Die als Eichung bezeichnete Vermessung der Binnenschiffe ist durch die Ministerialverordnung vom 29. Jänner 1858, RGBl. Nr. 22 in Österreich eingeführt worden und hat durch das Übereinkommen vom 27. November 1925, BGBl. Nr. 258/1927 internationale Anerkennung erhalten. Die fakultative Eichung der Binnenschiffe erfolgt gemäß der Verordnung vom 24. Mai 1928, BGBl. Nr. 127 nunmehr unter Aufsicht des Bundesministeriums für Verkehr, Sektion I/5. Eine gleichartige Verordnung vom 24. Mai 1928, BGBl. Nr. 126 betrifft die Eichung der österreichischen hölzernen Donauruderschiffe. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollen, wie am Schluß des Gesetzes angeführt, durch dieses Gesetz nicht berührt werden, dagegen unterliegen die bei der Schiffseichung verwendeten Meßgeräte der Eichpflicht.

7. Nach dem Gesetz vom 9. September 1910, RGBl. Nr. 185 werden Technische Versuchsanstalten staatlich autorisiert und zur Ausstellung von Zeugnissen, die als öffentliche Urkunden gelten, ermächtigt. Die von den Versuchsanstalten getroffenen Feststellungen sind somit als rechtsverbindlich anzusehen, womit die Notwendigkeit der Festlegung einer Eichpflicht für die zu diesen Feststellungen verwendeten Meßgeräte gegeben ist. Die Eichpflicht allein sichert eine einheitliche Bezugsbasis im Sinne des § 5 für die von den autorisierten Versuchsanstalten getroffenen Feststellungen.

8. Durch das Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 (BGBl. Nr. 277, Art. 48), in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 55 sind für das Dampfkesselwesen Überwachungsorgane bestimmt

worden, deren Aufgabe nach § 49 der Verordnung vom 17. April 1948, BGBl. Nr. 83 darin besteht, Druckproben an den in Frage stehenden Behältern auszuführen. Da diese Prüfungen rechtsverbindlich sind, ist hier ebenso wie in Z. 7 die Eichpflicht der dabei verwendeten Meßgeräte begründet. Außerdem ist hier an Meßgeräte gedacht, die zum Beispiel von den Marktamtsorganen zur Kontrolle des Fettgehaltes oder der Dichte von Milch sowie von ähnlichen Überwachungsorganen zu rechtsverbindlichen Feststellungen der durch Vorschriften geregelten Eigenschaften von Sachgütern dienen.

Zu § 9:

Für den Verkauf der in Abs. 1 angeführten Flüssigkeiten, bezüglich deren Begriffsbestimmung das „Weingesetz 1929“, BGBl. Nr. 323 sowie die einschlägigen Festlegungen des Codex Austriacus Alimentarius maßgebend sind, folgt die Eichpflicht der Fässer und Korbflaschen auf jeden Fall, gleichgültig ob mit ihnen nach dem Volumen abgegeben oder ihr Inhalt durch Wägung ermittelt wird. Für alle übrigen Flüssigkeiten dagegen wird nach Abs. 2 die Eichung der Fässer und Korbflaschen nur dann verlangt, wenn nach dem Volumen verkauft wird. Durch die Fassung „in oder samt denen“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es gleichgültig ist, ob die Flüssigkeiten allein oder zusammen mit den Transportgefäßen oder Behältern verkauft werden.

Für die Fässer und Korbflaschen gilt die Bereithaltungsklausel § 7 Abs. 3 nicht; diese Geräte müssen bei der Füllung geeicht sein, leere Fässer dürfen aber ungeeicht auf Lager gehalten werden. Dies zuzulassen ist notwendig, da die Brauereien große Bestände an Fässern haben, die als bereitgehalten gelten und daher der Eichpflicht unterliegen würden, auch wenn sie jahrelang nicht in Verwendung kommen.

Die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 gilt nur für Flüssigkeiten in Originalgebinden, die aus dem Auslande eingeführt und somit vor der Verzollung gefüllt worden sind. Findet eine Umfüllung nach der Verzollung statt, so muß das Gebinde geeicht sein.

Zu § 10:

Zur Klärung des Begriffes „öffentlicher Verkehr“ ist es zweckmäßig, wie in den derzeit geltenden Bestimmungen, die Fälle anzuführen, für die erfahrungsgemäß seine Anwendung nicht ohne weiteres selbstverständlich ist.

In einer Zeit, in der Waren zum großen Teil fertig paketierte abgegeben werden, müssen selbstverständlich auch die Räume, wo die Paketierung der Waren für den Kleinverkehr erfolgt, als zum öffentlichen Verkehr gehörig bezeichnet werden.

Auch der Handelsverkehr von Vereinen und Genossenschaften ist ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf deren Mitglieder beschränkt oder nicht, als öffentlicher Verkehr anzusehen.

In Z. 2 soll festgehalten werden, daß nicht nur die Meßgeräte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe, für die dies eine Selbstverständlichkeit ist, sondern auch die Meßgeräte solcher Personen eichpflichtig sind, die ständig oder fallweise ihre landwirtschaftlichen Produkte oder ihre Erzeugnisse aus einer Geflügel- oder Bienenzucht, aus einer Fischerei, aus Obst- oder Gemüsebau u. dgl. verkaufen.

Da die Bestimmung des Gesetzes vom 19. Juni 1866, RGBl. Nr. 85 über die Errichtung öffentlicher Wäge- und Meßanstalten, soweit sie die Prüfung und Vereidigung der Wäger betrifft, ihre Bedeutung verloren hat, ist es notwendig, die Verpflichtung, daß die Wäger geprüft und vereidigt sein müssen, in das Gesetz aufzunehmen. Hinsichtlich der Befugnis der Eichbehörden, diese Prüfungen und Vereidigungen vorzunehmen, siehe § 55 dieses Gesetzes.

2. Meßgeräte im Gesundheitswesen.

Zu § 11:

Auf Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung werden die im Gesetz angeführten Geräte der Apothekenbetriebe einschließlich der ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken und der medizinisch-diagnostischen Laboratorien der Eichpflicht unterworfen. Die in der Offizin gemäß der Apothekenbetriebsordnung vom 4. Juni 1934, BGBl. Nr. 171 mit der in BGBl. Nr. 24/1936 festgelegten Abänderung verwendeten Waagen und Gewichtsstücke waren auch bisher eichpflichtig.

Wegen der gesundheitlichen Bedeutung, die dem richtigen Ergebnis der Wägung des menschlichen Körpers zukommt, unterliegt es keinem Zweifel, daß die von Ärzten oder von Kranken- und Heilanstalten zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken verwendeten Personenwaagen der Eichpflicht zu unterwerfen sind. Da jedoch auch den Rekonvaleszenten und anderen, nicht in unmittelbarer ärztlicher Behandlung stehenden Personen fortlaufend Kontrollwägungen vom Arzt vorgeschrieben oder

empfohlen werden, so muß auch diesen Personen dadurch Gelegenheit zu einer einwandfreien Kontrolle ihres Gesundheitszustandes gegeben werden, daß die Eichpflicht auch für die in Apotheken aufgestellten Waagen ausgesprochen wird. Schließlich sind es noch die Waagen, in den der Volksgesundheit dienenden Einrichtungen, für deren richtige Anzeigen die Öffentlichkeit eine Gewähr verlangen kann. Bei allen diesen Personenwaagen wird man eine gewisse sachliche Behandlung und eine geschützte Aufstellung voraussetzen können. Dagegen wurde eine Eichpflicht aller übrigen Personenwaagen, die auf freien Plätzen, in Bahnhöfen usw. aufgestellt sind, nicht ausgesprochen, da diese Waagen allen Witterungsunbilden und einer rauhen Behandlungsweise ausgesetzt sind, denen die derzeit bekannten Konstruktionen noch nicht hinreichend Widerstand entgegensetzen. Da an diesen Waagen die durch Temperatur- und Witterungseinflüsse verursachten Taraänderungen nicht ausgeglichen werden können und diese Waagen von den Personen auch nur in einem der Jahreszeit entsprechenden Bekleidungszustand benützt werden, ist hier ein innerhalb der Eichfehlergrenzen liegendes Wägungsergebnis nicht gewährleistet.

Zu § 12:

Die Eichpflicht der Fieberthermometer besteht in Österreich seit 1927; sie umfaßt auch die tierärztlichen Thermometer.

Die Eichpflicht der medizinischen Spritzen, die schon lange beabsichtigt war, wird nunmehr festgelegt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch hier ein rechtlich zu schützendes Interesse an der Richtigkeit der bei medizinischen Injektionen abzugebenden Flüssigkeitsmengen besteht. Wenn auch der Arzt die hierfür in Frage kommenden Flüssigkeitsmengen nach medizinischen Vorschriften zu bemessen hat, muß er doch auch die Gewähr der Richtigkeit des von ihm verwendeten Gerätes haben.

Auf Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wurden auch die Druckanzeiger der Blutdruckmeßgeräte und die Blutkörperchenzählkammern im § 12 aufgenommen.

Eine vollständige Erfassung der eichpflichtigen medizinischen Meßgeräte ist nur möglich, wenn vorgeschrieben ist, daß in gleicher Weise, wie dies bei den Fieberthermometern schon immer geschieht, diese Meßgeräte nur geeicht verkauft oder sonst in den Handel gebracht werden dürfen.

3. Meßgeräte im Sicherheitswesen.

Zu § 13:

Wenn auch die Sicherheit von Personen oder Sachen von verschiedenen Faktoren abhängig ist, so spielt doch eine unrichtige Anzeige oder das Versagen eines Meßgerätes hierfür eine nicht zu unterschätzende Rolle. Aus diesem Grunde werden auch Meßgeräte auf dem Gebiete des Sicherheitswesens der Eichpflicht unterworfen, zumal auch hier ein rechtlich zu schützendes Interesse besteht. Da bei der Zulassung eines Meßgerätes zur Eichung nicht nur seine Richtigkeit, sondern auch seine Dauerhaftigkeit und Beständigkeit geprüft wird, bieten geeichte Meßgeräte die Gewähr, auch innerhalb der für sie vorgesehenen Nacheichfrist den im Durchschnitt anzunehmenden Anforderungen zu genügen und in Ordnung zu bleiben.

1. Es sind hier Druckmeßgeräte (Manometer) zu verstehen, die gemäß der Dampfkesselverordnung vom 17. April 1948, BGBl. Nr. 83 an Dampfkesseln, Dampfgefäßen, Druckbehältern und Wärmekraftmaschinen — ausschließlich der Manometer an Niederdruckdampfkesseln — als Betriebsmanometer zur Feststellung des jeweils herrschenden und des zulässigen Höchstdruckes verwendet werden. Darunter fallen auch die Manometer an Gasflaschen sowie an Luft- oder Öldruckbremsen.

In Betracht kommen auch die Zerreißmaschinen, die zur Prüfung von Trageilen für Seilbahnen, Aufzüge u. dgl. verwendet werden, ferner die Dynamometer zur Bestimmung von Seilspannungen, die Dehnungsmesser, die zur Untersuchung von brückenbaulichen Konstruktionen und von hoch beanspruchten Teilen im Fahrzeugbau dienen. Es fällt hierunter auch die Eichung der Werkstoffprüfmaschinen zur Prüfung von Baustoffen, wenn nicht schon ihre Eichpflicht durch Verwendung im öffentlichen Verkehr gemäß § 8 Abs. 1 und 2 gegeben ist.

2. Nach § 25 Abs. 2 der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948 kann statt des Druckmessers auch ein Thermometer verwendet werden, dessen Eichpflicht als Meßgerät im Sicherheitswesen sich mithin ergibt. Es fallen hierunter z. B. auch die Thermometer der Flammpunktsprober, sofern sie nach Z. 3 der Eichpflicht unterliegen, nicht aber Thermometer an Warmwasserbereitungsanlagen.

3. Durch die Verordnung vom 7. Februar 1930, BGBl. Nr. 49, betreffend die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, waren die zur Ermittlung des Flammpunktes von brennbaren Flüssigkeiten vorgeschriebenen Flammpunkts-

prober beglaubigungspflichtig; gemäß dem Aufbau dieses Gesetzes sind sie nunmehr eichpflichtig. Da die brennbaren Flüssigkeiten je nach der Höhe ihres Entflammungspunktes verschiedenen Gefahrenklassen zugeordnet werden, für die die Lagerungsbedingungen verschieden sind, ist die richtige Ermittlung des Flammpunktes als hinreichender Grund einer Verpflichtung zu einer staatlichen Prüfung schon immer anerkannt worden.

4. Die von den Straßenaufsichtsbehörden für verkehrspolizeiliche Zwecke (Straßenpolizeigesetz vom 12. Dezember 1946 § 3, BGBl. Nr. 46/1947) verwendeten Meßgeräte werden wie bisher weiter als eichpflichtig erklärt; es fallen darunter z. B. die Achs- oder Raddruckprüfgeräte zur Ermittlung des zulässigen Achsdruckes von Fahrzeugen und Anhängern im Sinne der §§ 3 und 22 der Kraftfahrverordnung 1947, BGBl. Nr. 83, ferner auch die Geschwindigkeitsmesser, welche von der Polizei bei der Kontrolle der Geschwindigkeit verwendet werden, sowie die Bremsmesser zur Bestimmung der Bremsverzögerung.

(2) Um Beanstandungen sich nur vorübergehend in Österreich aufhaltender Verkehrsmittel zu vermeiden, wurde diese Ausnahmebestimmung aufgenommen.

4. Nacheichpflicht.

Zu § 14:

Die Nacheichpflicht hat die Eichpflicht zur Voraussetzung und besteht nur so lange, als das Gerät sich im eichpflichtigen Verkehr befindet. Die Nacheichfrist ist so zu bemessen, daß innerhalb dieser Zeit die Dauerhaftigkeit, Beständigkeit und Richtigkeit des Gerätes bei einer durchschnittlichen Inanspruchnahme gewährleistet werden kann.

Zu § 15:

Die angegebenen Nacheichfristen entsprechen im wesentlichen den bisher üblichen Zeiträumen. Der Nacheichpflicht werden auch die Flammpunktprober und Viskosimeter unterworfen, da im Sinne des geltenden Gesetzes nur Meßgeräte aus Glas oder einem ähnlichen formfesten Werkstoff von der Nacheichpflicht befreit sein sollen. Für Gaszähler soll, wie in den Übergangsbestimmungen festgelegt, eine wissenschaftlich-technische Untersuchung die Frage der Nacheichfrist klären.

Die Nacheichfrist der Waagen mit einer Tragkraft über 3000 kg wurde wie bei allen übrigen Waagen mit zwei Jahren festgelegt. Da diese Waagen erfahrungsgemäß einer erheblichen Abnutzung unterliegen und den Waagenbesitzern keine ausreichenden Mittel

zur Verfügung stehen, um feststellen zu können, wann und ob die Waagen die Verkehrsfehlergrenzen überschritten haben, würden diese Waagen in unrichtigem Zustand lange Zeit im Verkehr bleiben und nur in besonders krassen Fällen die notwendige Instandsetzung und Eichung innerhalb der Nacheichfrist veranlaßt werden. Da in neuerer Zeit aus Ersparungsgründen immer mehr entlastungslose Waagen zur Aufstellung gelangen, unterliegt der Waagenmechanismus durch das Befahren der Brücke einer dauernden Beanspruchung, auch wenn nicht gewogen wird. Insbesondere bei Gleiswaagen, die von Verschublokomotiven befahren werden, tritt häufig eine Beanspruchung der Brückenkonstruktion und damit der Schneiden und Pfannen über die Höchstlast hinaus auf. Dies und die starke Verschmutzung der Straßenbrückenwaagen zusammen mit der oft mangelhaften Wartung begründen die getroffene Maßnahme. Durch die beabsichtigte Beschaffung eines Eichfahrzeuges zur Prüfung von Fuhrwerkswaagen werden sich die Kosten für die Beistellung der Belastungsgewichtsstücke und der Hilfskräfte wesentlich verringern.

Gemäß den geltenden Bestimmungen wurde die Nacheichfrist für Flüssigkeitsmaße und für Milchtransportgefäße bis 200 l einschließlich der Milchkannen wie bisher wieder mit zwei Jahren festgesetzt, da diese Geräte infolge der Einwirkungen des oft rauen Gebrauches einer besonderen Beanspruchung ausgesetzt sind, so daß eine längere Nacheichfrist nicht verantwortet werden kann.

Die Nacheichfrist der Fahrpreisanzeiger konnte mit fünf Jahren angesetzt werden, da vom Verkehrsamt im Zusammenhange mit der nach § 50 der Kraftfahrverordnung 1947 vorgesehenen allgemeinen Überprüfung der zur entgeltlichen Personenbeförderung verwendeten Kraftfahrzeuge auch die Richtigkeit der Fahrpreisanzeiger überprüft wird.

Die bisher geltende Nacheichfrist der Wasserzähler wurde übernommen.

Das Gesetz sieht bezüglich der Meßwandlerzähler keine Änderung der derzeit gültigen Nacheichfrist vor.

Zum Unterschied von den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen wurde die Nacheichfrist für ein- und mehrphasige Wechselstromzähler mit Zusatzeinrichtungen herabgesetzt. Diese Maßnahme ist damit zu begründen, daß solche Zusatzeinrichtungen (z. B. für Mehrfachtarif, für die Anzeige des Überverbrauches, für die Anzeige der Höchstleistung, für Münzschtaltung, für Kontaktgeber) empfindliche Stellen der Kon-

struktion sind und einer öfteren Kontrolle und Wartung bedürfen; hingegen trägt die Erhöhung der Nacheichfrist von acht auf zehn Jahre für gewöhnliche Ein- und Mehrphasenwechselstromzähler den Fortschritten der Zählertechnik Rechnung.

Die Nacheichfrist für Gleichstrommotorzähler wurde auf fünf Jahre verlängert, so daß damit der Zustand von 1938 wieder hergestellt ist. Hingegen könnte eine weitere Erhöhung der Nacheichfrist für diese Zähler nicht vertreten werden, da sie infolge ihrer Bauart und der empfindlichen Konstruktionsteile (Kollektor) viel störungsanfälliger sind als die robusten Wechselstromzähler und einer viel sorgfältigeren Wartung und Überwachung bedürfen.

Von der Festsetzung einer Nacheichfrist für Gleichstrom-Elektrolytzähler konnte abgesehen werden, da diese Zähler keine der Abnutzung unterliegenden, umlaufenden Teile besitzen und außerdem wegen des allmählichen Verschwindens des Gleichstroms in absehbarer Zeit überhaupt aus dem Verkehr kommen werden.

In den beiden letzten Jahrzehnten hat die Technik des Meßwandlerbaues solche Fortschritte aufzuweisen, daß der Meßwandler als Präzisionsmeßgerät anzusehen ist und alle Bedingungen eines eichfähigen Meßgerätes erfüllt, weshalb schon 1942 der Eichzwang der Meßwandler eingeführt wurde; hingegen erscheint die derzeit geltende Nacheichfrist von 16 Jahren als zu hoch bemessen, es wurde daher eine Frist von zwölf Jahren festgelegt.

Zu § 16:

Die Nacheichfrist wird wie bisher mit Ablauf des Kalenderjahres begrenzt. Die früher für einzelne Arten von Meßgeräten übliche Befristung mit Monatsangabe wird wegen der damit verbundenen Mehrarbeit bei der Stempelung und bei der eichpolizeilichen Kontrolle schon längere Zeit nicht mehr gehandhabt.

Zu § 17:

Grundsätzlich sollten nur die Meßgeräte von der Nacheichverpflichtung befreit werden, deren äußere Hülle ganz aus Glas, Porzellan oder Steingut besteht, so daß sie als unveränderlich anzusehen sind; sie werden nur durch Bruch unbrauchbar. Die Meßgeräte bestehen entweder wie die Flüssigkeitsmaße oder die Meßkolben, Pipetten, Büretten u. dgl. überhaupt nur aus Glas oder enthalten wie die Aräometer oder Thermometer in ihrem Inneren auch noch andere Werkstoffe. Die Alterungserscheinungen an gläsernen Geräten, soweit sie überhaupt eine

Rolle spielen, sollen dem nicht widersprechen, da nur hinreichend gealterte Glasgeräte der Eichung zu unterziehen sind.

Während die in den Ziffern 1 bis 4 angeführten Geräte diesen Bedingungen entsprechen, ist dies bei den medizinischen Spritzen nicht der Fall; die Maßeinteilung ist zwar auf dem Glaskörper angebracht, die Maßbegrenzung aber durch einen beweglichen Kolben gegeben. Eine derartige Ausführung würde bei einem Meßgerät im öffentlichen Verkehr auf alle Fälle eine Nacheichpflicht bedingen. Auch der Einwand, daß die medizinischen Spritzen nach mehreren Jahren undicht und damit unbrauchbar werden, spräche nur gegen die Befreiung von der Nacheichung, denn die Nacheichfrist soll so bemessen werden, daß das Gerät voraussichtlich während ihrer Dauer in Ordnung bleibt. Wenn dennoch die medizinischen Spritzen von der Nacheichung befreit werden, so aus dem Grunde, um die Ärzteschaft nicht über Gebühr zu belasten.

Besonders zu erwähnen sind die aus Papier hergestellten Bandmaße, die nur einmal verwendet werden.

Die für steuer- und finanzamtliche Zwecke verwendeten Spirituskontrollmeßapparate werden wie bisher von der Nacheichpflicht befreit; sie unterliegen den strengen Bestimmungen der Branntweinsteuergesetzgebung. Das einwandfreie Arbeiten dieser Geräte und die bleibende Richtigkeit ihrer Mengenanzeigen werden durch mindestens monatliche Kontrollen regelmäßig von finanzbehördlichen Organen überwacht. Die Durchführung ist durch gesetzliche Bestimmungen (vgl. BGBl. Nr. 257/1927) geregelt. Auch erfordert die Eigenart des Betriebes in den Branntweinbrennereien oftmaliges Zerlegen und Reinigen der Meßapparate unter Aufsicht der Finanzorgane. Da überdies die Apparate nach ihrer erstmaligen Eichung durch die Eichbehörden unter ständigem finanzamtlichen Verschuß stehen, erscheint die Beibehaltung der Befreiung von der Nacheichpflicht gerechtfertigt.

Bezüglich Elektrolytzähler für Gleichstrom siehe § 15.

Durch die in der Dampfkesselverordnung vorgeschriebene Überwachung erfolgt eine alljährliche Überprüfung dieser Manometer durch die Überwachungsorgane; daher konnten sie von der Nacheichung befreit werden. Sie müssen aus dem Verkehr gezogen werden, wenn durch das Überwachungsorgan ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen festgestellt wurde.

5. Ermächtigungen.

Zu § 18:

Zur Regelung von Sonderfällen werden dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zwei Ermächtigungen gegeben.

Beim Ein- und Verkauf, bei der Herstellung von Waren sowie bei der Festsetzung des Arbeitslohnes werden vielfach noch Meßgeräte verwendet, die nicht dem metrischen System angehören. Dieser Zustand soll nicht dauernd erhalten bleiben, jedoch bedingt bei einzelnen Industrien die Rücksichtnahme auf die Ausfuhr, ihre Beteiligung am Durchgangshandel und ihre Abhängigkeit vom Auslande eine Zulassung solcher Meßgeräte zur Anwendung und Bereithaltung im öffentlichen Verkehr. Derartige Zulassungserklärungen werden jedoch möglichst zu beschränken sein und von Gutachten der zuständigen Handelskammern abhängen, die die Verwendung derartiger Meßgeräte als unbedingt notwendig bestätigen. In Frage kommen derzeit Geräte der Textilindustrie, der leonischen und pharmazeutischen Industrie sowie des Holzhandels.

Die Vorschriften der Ziffer 2 kann zum Beispiel angewendet werden, wenn es sich um Meßgeräte handelt, die in großen Mengen hergestellt werden und deren Anwendung und Bereithaltung im eichpflichtigen Verkehr schwer nachweisbar ist (zum Beispiel Meßgeräte der milchwirtschaftlichen Untersuchung oder wie bereits im § 12 festgelegt, die medizinischen Spritzen, ferner Meßzylinder, Meßkolben, Pipetten u. dgl., die in Untersuchungslaboratorien verwendet werden). Durch eine derartige Maßnahme wird eine Massenprüfung am Ort der Herstellung oder bei den Eichbehörden, wie bei den Fieberthermometern, ermöglicht und dadurch die Prüfung vereinfacht und verbilligt.

B. Überwachungspflicht.

Zu § 19:

Die Schankgefäße und Flaschen nahmen bisher eine Sonderstellung ein; sie waren nicht der Eichpflicht unterworfen, da dies infolge ihrer großen Anzahl sowohl für die Wirtschaft als auch für die Eichbehörden eine zu große Belastung bedeutet hätte. Um dennoch eine auf diesem Gebiete zufriedenstellende Ordnung zu gewährleisten, wird die Erzeugung der Schankgefäße und Flaschen, bei den Schankgefäßen auch ihre Verwendung, durch die Eichbehörden überwacht. Durch die Einführung der Überwachungspflicht wird somit einem geltenden Gebrauch nur ein neuer Ausdruck verliehen,

ohne den bisherigen Rechtszustand zu ändern.

1. Schankgefäße.

Zu § 20:

Es wird eine möglichst eindeutige Beschreibung des Begriffes Schankgefäße gegeben; das wesentlichste Merkmal eines Schankgefäßes ist daher die Art seiner Verwendung, nicht seine äußere Gestalt. Es kann sich also um verschieden geformte Gefäße handeln, die offen oder mit Deckel, mit einem Drahtbügel verschlossen oder einem anderen leicht zu öffnenden Verschluss versehen sind. Auch die bei uns selten vorkommenden Flaschenkannen zum Verkauf von Bier über die Straße sind darunter zu verstehen. Wesentlich ist, daß diese Gefäße erst bei eintretendem Bedarf gefüllt werden. Dies ist jedoch nicht zu eng auszulegen. Die Füllung braucht nicht in den für die Gäste bestimmten Räumen zu erfolgen, sie kann auch in einem Nebenraum oder im Keller oder dgl. geschehen. Es ist auch nicht notwendig, daß die Füllung unmittelbar der Verabreichung des Getränkes vorausgeht. Auch bei Füllung auf Vorrat, zum Beispiel wenn starker Andrang erwartet wird, sind die dabei benutzten Gefäße als Schankgefäße nach § 20 zu behandeln. Fest verschlossene Flaschen wie verkorkte oder verkapselte Flaschen oder Bouteillen dagegen, die schon beim Erzeuger oder in den Fabrikslokalen der Nahrungsmittel und Genußmittel verarbeitenden Industrien gefüllt werden, fallen nicht unter diese Bestimmungen, für sie kommen die Vorschriften über Flaschen nach § 24 ff. in Frage.

Unter Ausschank ist nach § 17 des Gesetzes vom 15. März 1883, BGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste oder „über die Gasse“ in unverschlossenen Gefäßen zu verstehen.

Zu § 21:

Die weiteren Festlegungen über die Flüssigkeiten, bei deren Abgabe die verwendeten Gefäße als Schankgefäße nach § 20 gelten, sowie über die Inhaltsgrößen, Werkstoffe, Bezeichnungen, Fehlergrenzen und das Übermaß werden, da sie gelegentlich Änderungen erfahren werden, durch Verordnung geregelt.

Zu § 22:

Der österreichische Rechtszustand, daß der Wirt geeichte Flüssigkeitsmaße bereitzuhalten hat, wird festgelegt; diese Verpflichtung wird jedoch gemäß § 68 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen erst ein Jahr

nach Inkrafttreten des Gesetzes wirksam, um den Inhabern der im § 20 genannten Betriebe Zeit zur Beschaffung von Flüssigkeitsmaßen zu geben.

Zu § 23:

Zur Vermeidung, daß vorschriftswidrige Schankgefäße überhaupt in den Handel kommen, werden die bestehenden Bestimmungen übernommen. Die Verantwortung hierfür wird dem im Gesetz angeführten Personenkreis übertragen. Bei ausländischen Erzeugnissen soll jedoch jeweils die erste Person, die ein Rechtsgeschäft mit beanstandeten Geräten tätigt, zur Verantwortung gezogen werden.

2. Flaschen.

Zu § 24:

Auf dem Gebiet der Flaschen, die zum flaschenweisen Verkauf von Getränken wie Bier, Wein usw. dienen, herrschte früher keinerlei Ordnung. Während noch vor mehreren Dezennien gewisse Flaschengrößen handelsüblich waren und Abweichungen die Ausnahme bildeten, sind später die Abweichungen zur Regel geworden. Die Flascheninhalte wurden immer kleiner und zwar zum Teil ohne daß dies äußerlich erkennbar war. Dieser Zustand schädigte nicht nur den Verbraucher, sondern auch den Handel, weil es genug Unredliche gab, die durch die Verwendung von Flaschen aus dickem Glas und mit ausgehöhltem Boden eine Größe vortäuschten, die in Wirklichkeit nicht vorhanden war. Diese Flaschen ermöglichten eine geringere Preisberechnung, wodurch ihr Absatz gefördert und der redliche Handel benachteiligt wurde.

Auf eine Eichung der Flaschen (bezüglich Korbflaschen siehe § 9) wurde verzichtet, da dies die Flaschen verteuern würde und bei dem Riesenverbrauch schwer durchzuführen wäre. Ohne große Verluste der Wirtschaft wäre aber auch eine sofortige Einführung eines Zwanges zur Verwendung bestimmter Flaschengrößen nicht möglich. Es wurden daher nur Vorschriften für die Herstellung von neuen Flaschen erlassen, die verhältnismäßig leicht beaufsichtigt werden kann. Es wird so erreicht, daß von nun an nur Flaschen bestimmter Größe und richtigen Rauminhaltes in den Handel kommen sollen. Die österreichische Flaschenindustrie ist seit über zehn Jahren an diese Vorschrift gewöhnt, so daß die Bestimmung des § 24 mit Ausnahme der Tatsache, daß nunmehr alle Flaschen der Lebensmittelindustrie erfaßt werden, keine grundsätzliche neue Forderung stellt. Es werden mit-

hin alle Wirtschafts- und Verbrauchergruppen der Lebensmittelindustrie erfaßt und durch die Bestimmung des § 25 einer nur billigen Forderung nach richtigen Flaschen Rechnung getragen. Künftig hergestellte Flaschen werden also für den im Gesetz angeführten Zweck mit einem Herstellerzeichen und einer Inhaltsbezeichnung versehen sein, um unlauteren Wettbewerb und Täuschung auszuschalten. Durch die Übergangsbestimmung des § 69 werden die derzeitigen Schwierigkeiten der Industrie berücksichtigt.

Zu § 25:

Da der auf den Flaschen angegebene Nenninhalt auch im verschlossenen Zustand in ihnen vorhanden sein muß, soll die hier angegebene an sich selbstverständliche Forderung als prinzipielle Richtlinie festgelegt werden.

Zu § 26:

Ähnlich wie bei den Schankgefäßen sollen auch hier die Bestimmungen, die Änderungen unterworfen sind, im Verordnungswege erlassen werden. Dabei sollen nur die Flaschenarten und -größen erfaßt werden, die technisch mit der nötigen Genauigkeit hergestellt werden können.

Die zulässigen Flaschengrößen wird man so festlegen, daß sie den handelsüblichen entsprechen und der metrischen Maßordnung genügen. Es ist anzustreben, im Interesse der Vereinfachung der Erzeugung, der Lagerhaltung und der Übersichtlichkeit für den Handel und für den Verbraucher die Zahl der Größen nach Möglichkeit zu beschränken. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird die nach § 26 Abs. 1 zu erlassende Verordnung die zulässigen Flaschengrößen ohne Beziehung auf die in ihnen abzugebenden Flüssigkeiten festlegen. Es erschien zum Schutze der Öffentlichkeit und vom Standpunkt des Eichwesens nur diese Maßnahme nötig, um Ordnung auf dem Gebiet der Flaschen zu halten. Es sollte vielmehr einzelnen Zweigen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie vorbehalten bleiben, unter den zugelassenen Flaschengrößen die für sie geeigneten Größen herauszusuchen und durch Vereinbarung festzulegen.

Zu § 27:

Es sind hierunter die Fabrikszeichen der Hersteller der Flaschen und nicht die der Händler oder Erzeuger von Getränken zu verstehen, da es Zweck der Bestimmung ist, die Herstellung der Flaschen zu überwachen.

Zu § 28:

Die Maßnahmen des § 24 sind nur dann hinreichend umfassend, wenn auch die vom

Auslande bezogenen leeren Flaschen in die gegebenen Verpflichtungen einbezogen werden.

Zu § 29:

Die für die Ausfuhr bestimmten Flaschen werden ausgenommen, um den Ausfuhrhandel in der freien Wahl der gewünschten Flaschen nicht zu stören. Um zu verhindern, daß mit dieser Bestimmung Mißbrauch getrieben wird, wird die Flaschenherstellung nach § 52 Abs. 3 überwacht; die Erzeuger werden also verpflichtet sein, falls sie Flaschen nicht zulässiger Größen für das Ausland herstellen, durch Vorweisen der Auslandsaufträge und eventuelle Gewährung der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher den Beweis zu erbringen.

Zu § 30:

So wie bei den Schankgefäßen ist auch hier der für die Einhaltung der Vorschriften verantwortliche Personenkreis festgelegt.

Zu § 31:

Wie bei der Motivierung zu § 24 erwähnt, kann ohne Schädigung der Wirtschaft auf dem Gebiet der Flaschen vorerst nur dadurch Ordnung erreicht werden, daß man die Neuherstellung der Flaschen bestimmten Bedingungen unterwirft. Bereits vorhandene, auf Lager befindliche oder in Verwendung stehende Flaschen unterliegen keiner Vorschrift, sie werden jedoch allmählich aus dem Verkehr verschwinden. Gemäß § 31 ist dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau aber die Möglichkeit gegeben, durch Festlegung von Aufbrauchfristen dies zu beschleunigen. Diese Bestimmung wird, wenn sie allmählich und im Einvernehmen mit der Industrie gehandhabt wird, zu dem wünschenswerten Zustand führen, daß so wie bei den Schankgefäßen nur mehr bestimmte Größen von Flaschen erzeugt und verwendet werden.

C. Eichung.

Die bisherigen Paragraphe enthalten im wesentlichen Verpflichtungen der Öffentlichkeit, es reihen sich nun Bestimmungen über die Organisation des Eichdienstes, über den Vorgang der Eichung selbst und die hierfür in Frage kommenden Vorschriften an.

1. Organisation der Eichbehörden.

Zu § 32:

Die alleinige Zuständigkeit der Eichbehörden in eichtechnischen Belangen wird festgehalten.

Die Organisation der Eichbehörden entspricht dem bisher geltenden, bewährten

Rechtszustand, wie er durch das seinerzeitige Organisationsgesetz des Eichwesens, RGBl. Nr. 43/1875, ferner durch die Verordnung der Bundesregierung vom 21. Dezember 1923, BGBl. Nr. 550 über die Auflassung der Normal-Eichungs-Kommission und die Vereinfachung der Organisation des Eichdienstes sowie durch das Statut des Bundesamtes, BGBl. Nr. 613/1923, gegeben ist.

Zu § 33:

An der schon in der österreichischen Maß- und Gewichtsordnung, Artikel VI, erklärten Bestimmung wurde festgehalten, daß Eichungen durch die Eichämter erfolgen; der Hinweis auf § 35 wurde jedoch eingefügt, um die dort ausgesprochene Ermächtigung des Bundesamtes anzudeuten, sich bestimmte Eichungen vorzubehalten.

Zu § 34:

Es werden in diesem Paragraphen Einrichtungen, die schon lange in bewährtem Gebrauch stehen, im Gesetz festgehalten.

Die schon durch das österreichische Organisationsgesetz des Eichdienstes, RGBl. Nr. 43/1875, eingeführten stabilen Eichämter werden nunmehr als ständige Amtsstellen erklärt, die sich in Stamm- und Nebeneichämter gliedern. Auch die seit langem bestehenden ambulanten Eichungen bekommen in Z. 2 ihre gesetzliche Grundlage. Die ambulanten Eichungen werden über Ansuchen von Gemeinden, aber auch ohne Ansuchen über Veranlassung durch die Eichbehörde vorgenommen. Es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß die ambulanten Eichungen nach vorhergehender gründlicher eichpolizeilicher Revision das beste Mittel sind, um Ordnung im Meßwesen des eichpflichtigen Verkehrs zu halten. Im Hinblick auf die Kosten, die den Benützern eichpflichtiger Meßgeräte durch den Besuch eines oft weit entfernten Eichamtes erwachsen, wobei sie das Risiko einer möglichen Beschädigung der Meßgeräte, aber auch das der Rückweisung der Geräte in Kauf nehmen müssen, bedeutet die ambulante Eichung eine weitgehende Erleichterung für die Parteien.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung der ambulanten Eichungen wird in Z. 2 festgelegt. Nähere Bestimmungen werden im Erlaßweg erfolgen, insbesondere

- a) betreffend die Art der zur Verfügung zu stellenden Räume, die für die Dauer der Eichtage nicht für andere Zwecke verwendet werden dürfen,
- b) über die Verpflichtung der Gemeinden, Tag und Amtsstelle in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und

- c) für die Verwahrung der Eichausrüstungen und der nach Schluß des Eichtages nicht abgeholteten Meßgeräte zu sorgen.

Die nach Z. 3 vorgesehene Errichtung von Abfertigungsstellen bietet der Industrie die Möglichkeit, ihre erzeugten Meßgeräte durch Organe der Eichbehörden im eigenen Betrieb eichen zu lassen; die Ersparung der Transportkosten sowie die raschere Erledigung der Anträge bedeutet hiebei für die Industrie wesentliche Vorteile.

Die nach Z. 4 zu erfolgenden Bestimmungen werden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen entweder durch eine allgemeine Vorschrift in der Eichanweisung oder im Einzelfall festgelegt.

Zu § 35:

Diese Befugnis trifft zum Beispiel für die Eichung von Elektrizitätszählern zu, die wegen der Überwachung der Eichnormale vom Bundesamt für das gesamte Bundesgebiet zentral geleitet wird. Ebenso fallen darunter Eichungen von Werkstoffprüfmaschinen, Wasserzählern, Lagerbehältern, Fieberthermometern und anderen.

Von der Bestimmung der Z. 2 wird nur in ganz seltenen Fällen Gebrauch gemacht werden, etwa dann, wenn die Tätigkeit eines Eichamtes zu besonderen Beanstandungen Anlaß gibt oder das Bundesamt sich durch eigene Führung der Geschäfte Kenntnis der herrschenden Umstände verschaffen will.

2. Eichtechnische Prüfung und Stempelung.

Zu § 36:

Die Festlegung, daß die Eichung eines Gegenstandes in seiner Prüfung und Stempelung durch die Eichbehörde besteht, bringt eindeutig den dem Aufbau des Gesetzes zugrunde liegenden Gedanken zum Ausdruck, das Wort „beglaubigen“ bei dem Vorgang der Eichung nicht mehr zu verwenden. Es bleibt, wie im 3. Teil des Gesetzes näher erläutert ist, dem physikalisch-technischen Prüfungsdienst vorbehalten. Es hat sich zur einheitlichen Darstellung im Gesetz und in den Eichvorschriften als zweckmäßig erwiesen, die Eichung als Oberbegriff der Neueichung und der Nacheichung festzuhalten. Gegenstände, bei denen die Eichung gemäß § 48 des Gesetzes ungültig geworden ist, gelten als ungeeicht und sind somit der Neueichung zu unterziehen.

Das äußere Zeichen der vollzogenen Eichung sind die von der Eichbehörde an dem Gegenstand angebrachten Stempel. Der im wesentlichen die Rechtsgültigkeit der Eichung zum Ausdruck bringende Stempel,

der sich aus dem Eichzeichen (Wappen mit Ordnungszeichen der Eichbehörde) und dem Jahreszeichen sowie in besonderen Fällen dem Präzisionszeichen zusammensetzt, heißt Eichstempel. Jedoch sind auch die Sicherungsstempel, für die das Eichzeichen allein zu verwenden ist, für die Gültigkeit der Eichung verbindlich.

Zu § 37:

Durch diese Bestimmung soll das Wort „eichen“ gesetzlich geschützt und nur im Zusammenhang mit eichtechnischen Handlungen verwendet werden, um einen Mißbrauch mit dem Wort „geeicht“ zu verhindern. Es ist wiederholt vorgekommen, daß Gegenstände als „fabriksgeeicht“ bezeichnet, angeboten oder verkauft wurden und dadurch, daß diese Gegenstände oft gar nicht eichfähig waren, der Käufer zu Schaden gekommen ist; eine Verwendung dieser und ähnlicher Wortverbindungen ist daher untersagt.

3. Eichfähigkeit.

Zu § 38:

Die Zulassung eines Meßgerätes durch das Bundesamt ist die prinzipielle Voraussetzung dafür, daß das Gerät einer eichtechnischen Prüfung und Stempelung unterzogen werden kann, daß es also eichfähig ist. Die hiefür in Frage kommenden allgemeinen rechtlichen Bestimmungen über die möglichen Arten von Zulassungen, wie endgültige, probeweise und ausnahmsweise Zulassungen, Bestimmungen über die Erweiterung, Beschränkung, Zurücknahme und Erlöschen von Zulassungen und deren rechtliche Folgen sind dem Verordnungswege vorbehalten.

Die Bestimmung des Abs. 5 soll verhindern, daß beim Verkauf nicht eichfähige Meßgeräte als eichfähig angeboten werden, wodurch der Käufer geschädigt wird, da ihm diese Geräte später bei der Vorlage zur Eichung zurückgewiesen werden.

Zu § 39:

Die bei der Zulassung von Meßgeräten zur Eichung festzulegenden technischen Bedingungen, denen eichfähige Meßgeräte genügen müssen, werden für gleichartige Meßgeräte gemeinsam zu Eichvorschriften zusammengefaßt; sie sollen der Industrie und den Eichbehörden Richtlinien geben, wie eichfähige Meßgeräte beschaffen sein müssen. Die Meßgeräte werden vom Bundesamt entweder allgemein zur Eichung zugelassen oder, wenn dies in den Eichvorschriften verlangt ist, noch einem besonderen Zulassungsverfahren unterworfen.

Die Eichvorschriften sollen einen „Allgemeinen Teil“, der die für alle Meßgeräte in gleicher Weise geltenden Bestimmungen enthält, und die „Eichvorschriften“ im besonderen umfassen, die Bestimmungen für jede einzelne Meßgeräteart enthalten. Die Eichvorschriften sollen einheitlich aufgebaut werden und Bestimmungen über die zulässigen Maßgrößen, über Werkstoff, Gestalt, Einrichtung, Bezeichnung, Fehlergrenzen und Art der Stempelung, also Bedingungen der Eichfähigkeit, enthalten und darüber hinaus gegebenenfalls technische Bestimmungen festlegen, die von den Benutzern eichpflichtiger Meßgeräte im Sinne des § 46 einzuhalten sind, um die richtige Verwendung der Geräte zu gewährleisten.

Endlich wird auch noch die Befugnis, die Eicheinweisung zu erlassen, angeführt.

Zu § 40:

Die Ausnahmefugnisse des Bundesamtes sind zusammengefaßt:

Ziffer 1 ergibt sich zwangsläufig für die Meßgeräte eines nicht metrischen Systems, die das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach § 18 Z. 1 ausnahmsweise im öffentlichen Verkehr als zulässig erklärt hat.

Es ist notwendig, manchen Betrieben Meßgeräte eichfähiger Art zuzulassen, die neben der metrischen Teilung eine ausländische Nebenteilung haben, wie dies zum Beispiel bei Flächenmeßgeräten der Fall ist; die durch Z. 2 festgelegte Möglichkeit solcher ausnahmsweisen Zulassungen ist jedoch auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die in Z. 3 festgehaltene Forderung, in einzelnen Fällen geringfügige Abweichungen von den Eichvorschriften ausnahmsweise zu gestatten, ergibt sich aus langjähriger Erfahrung, da sonst ohne diese Ausnahmebestimmung eine Änderung der Eichvorschriften in jedem einzelnen Falle erforderlich wäre.

Die durch Z. 4 gegebene Möglichkeit ist vorgesehen, da bei manchen Gegenständen wegen ihrer Kleinheit (zum Beispiel Milligrammgewichtsstücke) eine Stempelung nicht erfolgen kann; aber auch bei Geräten, die für das Ausland bestimmt sind, wird über Wunsch des Einreichers von einer Stempelung abzusehen sein.

Zu § 41:

Für Zwecke der steuer- und finanzamtlichen Kontrolle sind Meßgeräte zuzulassen, die von den Eichvorschriften gleichartiger handelsüblicher Meßgeräte abweichen und, da sie für einen bestimmten Verwendungszweck dienen sollen, durch Sondervorschriften zu regeln sind.

Zu § 42:

Die bei der Eichung zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit sind so gewählt, daß sie noch mit dem Schutze des öffentlichen Interesses vereinbar sind; sie sind aber auch von der Art der Meßgeräte abhängig und damit in Einklang zu bringen, daß die Herstellung der Geräte nicht unnötig erschwert oder verteuert wird, sie müssen sich also nach den durchschnittlichen Verhältnissen richten. Auf vielen Gebieten besteht aber für einen Teil der Betriebe die Möglichkeit, Meßgeräte ohne besondere Schwierigkeiten genauer herzustellen. Die Zulassung von Fehlergrenzen soll daher in diesen Fällen nicht zum Nachteil einer Interessentengruppe ausgenützt werden dürfen.

Zu § 43:

Der Eichbeamte ist verpflichtet, in die eichtechnische Prüfung eines zur Eichung vorgelegten Meßgerätes einzugehen. Ergeben sich im Verlauf der Prüfung Zweifel hinsichtlich der Eichfähigkeit des vorgelegten Gerätes, so trifft die Entscheidung hierüber das Bundesamt.

Zu § 44:

Der Verwendungsbereich von Meßgeräten ist möglichst allgemein aufzufassen. Es kann also zum Beispiel ein Gerät nur für ein bestimmtes Meßgut oder für einen bestimmten Meßbereich, es kann aber auch nur für einen bestimmten Wirtschaftszweig (zum Beispiel Milchgefäße in Sennereien) zugelassen werden.

Die Möglichkeit, daß Meßgeräte nur für einen bestimmten Teil Österreichs zugelassen werden können, muß offen bleiben, um Sonderbestimmungen für das Zollaussland, Freihafengebiet u. dgl. erlassen zu können.

4. Verkehrsfähigkeit.

Zu § 45:

Der Benutzer eichpflichtiger Meßgeräte trägt die Verantwortung dafür, daß seine Geräte auch nach der Eichung noch richtig bleiben. Wenn er zum Beispiel an seiner Waage Änderungen vornehmen läßt und sie hiedurch unrichtig geworden ist oder wenn er seine Waage so schlecht behandelt, daß sie vor Ablauf der Nacheichfrist unrichtig wird, so macht er sich im Sinne der §§ 45 und 46 nach § 63 strafbar.

Zu § 46:

Die Eichung allein verbürgt im allgemeinen noch keine richtige Verwendung eines Meßgerätes. Es wird daher in vielen Fällen notwendig sein, über die richtige Aufstellung und Handhabung eines Gerätes

sowie auch, wenn erforderlich, über die Verwendung nur bestimmter vom Bundesamt herausgegebener Tabellen und Berechnungsmethoden Vorschriften zu erlassen.

Die Forderung des Abs. 2 soll dem Käufer das Recht geben, das Gerät, das seine ihm zustehende Menge oder seinen Verbrauch mißt, beobachten zu können. Diese Forderung mußte in ihrer Allgemeinheit eingeschränkt werden, da es Meßgeräte gibt, die dem Käufer nicht ohne weiteres zugänglich sind, wie zum Beispiel die Paketierungswaagen.

Zu § 47:

Die als Befundprüfungen bezeichneten Prüfungen auf die Verkehrsrichtigkeit von Meßgeräten werden von den Eichbehörden vorgenommen; sie werden meist auf Grund von Beschwerden erfolgen, wenn die Richtigkeit von Meßgeräten angezweifelt wird.

5. Ungültigwerden der Eichung.

Zu § 48:

Die strenge Unterscheidung zwischen Neu- und Nacheichung macht es erforderlich, im Gesetz festzuhalten, wann eine Eichung ungültig wird und damit das Gerät als ungeeicht zu gelten hat.

Die Bestimmung des Abs. 3 besagt, daß es auch strafbar ist, Meßgeräte oder jede Art eichpflichtiger Gegenstände mit zwar gültigem Eichzeichen, aber leicht erkennbaren Fehlern oder Mängeln zu verwenden. Abweichungen von den Vorschriften sind nur allgemein aufzufassen und beziehen sich nur auf solche Bestimmungen, von denen man annehmen kann, daß sie auch dem Laien auffallen. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 sollen allen, die es vermeiden wollen, straffällig zu werden, aber auch dem Straftenden selbst das Erkennen des Umfanges der Strafbestimmungen erleichtern. Daß hiebei strenge Grenzen nicht gezogen werden können, liegt in der Natur der Sache, so daß Ausdrücke wie „leicht erkennbar“ oder „wesentliche Änderungen“ nicht zu umgehen sind.

D. Eichpolizeiliche Revision.

Zu § 49:

So wie der Titel des Gesetzes entsprechend der umfassenden Bedeutung des Begriffes „Maße“ geändert wurde, wird nunmehr statt von maß- und gewichtspolizeilichen Revisionen von „eichpolizeilichen Revisionen“ gesprochen; es ist die Aufgabe dieser Revisionen festzustellen, ob überall dort, wo nach dem Gesetz eichpflichtiger Verkehr stattfindet, geeichte Meßgeräte, also Geräte mit gültigem Eichstempel verwendet werden.

Diese Revisionen haben ferner darauf einzuwirken, daß nicht zulässige Meßgeräte außer Gebrauch gesetzt und entfernt werden, daß die gesetzliche Frist der Nacheichung streng eingehalten und daß die Vorschriften beachtet werden, die eine richtige Verwendung der geeichten Geräte im eichpflichtigen Verkehr gewährleisten. Durch die Aufnahme der Vorschriften über Schankgefäße und Flaschen in das Maß- und Eichgesetz fällt auch die Überwachung dieser Gegenstände in das Aufgabengebiet der Revisionen. Die eichpolizeilichen Revisionen stellen daher eine unerläßliche Ergänzung der Eichung dar; beide zusammen erst geben der Öffentlichkeit den Schutz, den das Maß- und Eichgesetz bezweckt.

Zu § 50:

Durch das Reichsgemeindengesetz vom 15. März 1862, RGBl. Nr. 18, war den Gemeinden die „Aufsicht auf Maß und Gewicht“ als Teil ihres selbständigen Wirkungskreises überantwortet worden. Die rasch aufsteigende Entwicklung der technischen Meßgeräte und insbesondere ihre zum Teil komplizierte Konstruktion und Wirkungsweise hatte die Notwendigkeit ergeben, Revisionen auf dem Gebiet des Maß- und Eichwesens auch durch die Eichbehörden ausführen zu lassen. Diese gemeinsam durchgeführten Maßnahmen haben sich bestens bewährt, da die Eichbehörden allein ohne Vermehrung ihres Personalstandes nicht in der Lage gewesen wären, durch eine ausreichende Revisionstätigkeit eine zufriedenstellende Ordnung im Maß- und Meßwesen aufrechtzuerhalten.

Die Bestimmung des Artikels V, Z. 4, des oben angeführten Reichsgemeindengesetzes und die in den Gemeindeordnungen enthaltenen analogen Vorschriften, wonach die „Aufsicht auf Maß und Gewicht“ zum selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden gehörte, wurde durch Artikel 10 Abs. 1 Z. 5 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 derogiert. Um den Gemeinden jedoch auch weiterhin das Recht zu geben, bei geeigneter Gelegenheit die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Eichstempel eichpflichtiger Meßgeräte zu kontrollieren, mußte eine diesbezügliche Bestimmung in das Maß- und Eichgesetz aufgenommen werden. Da insbesondere die Organe der Marktämter und der Lebensmittelpolizei mit den Benützern eichpflichtiger Meßgeräte in ständiger Fühlung stehen, sind sie ohne erhebliche Mehrarbeit imstande, den durch Abs. 2 gegebenen Befugnissen nachzukommen.

Während bei den zahlreichen Gemeinden, die über technisch geschultes Personal nicht

verfügen, eine Ausführung der eichpolizeilichen Revision durch die Eichorgane eine Selbstverständlichkeit geworden ist, mag es bei größeren Gemeinden wie zum Beispiel in Wien als eine Überorganisation aufgefaßt werden, durch zwei verschiedene Amtsortorgane dieselbe Tätigkeit ausüben zu lassen. Wie die Praxis zeigt, ist es jedoch hiebei zu keinerlei Rivalitäten gekommen. Die Eichorgane üben, soweit sie Revisionen nicht selbst durchführen, in solchen Gemeinden einvernehmlich eine fachlich beratende Kontrolle aus.

Eine wertvolle Ergänzung der Revisions-tätigkeit stellt die Mitwirkung der Polizei- und Gendarmerieorgane dar, die in einzelnen Fällen über Bitte und Aufforderung der jeweiligen Eichämter auf ihren Dienstgängen eine Kontrolle eichpflichtiger Geräte durchführen. Die Bestimmung des Abs. 2 gibt die notwendige gesetzliche Grundlage hierfür.

Auf Veranlassung des Bundesministeriums für Justiz werden auch die durch die Lebensmittelgesetzgebung beauftragten Aufsichtsorgane zur fallweisen Kontrolle eichpflichtiger Meßgeräte befugt.

Zu § 51:

Die in Abs. 1 angeführten Behörden und Betriebe sollen von einer Kontrolle durch die Gemeindeorgane ausgenommen werden, sie unterliegen jedoch den Revisionen durch die Eichbehörden; im übrigen sind die Leiter dieser Behörden und Betriebe dafür verantwortlich, daß die Meßgeräte, sofern sie eichpflichtig sind, geeicht sind und rechtzeitig nachgeeicht werden. Nur die der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Betriebe sind wegen des Gefahrenmomentes auch der Revision durch die Eichbehörden entzogen.

Zu § 52:

Zur Erfüllung der im § 49 gegebenen Aufgaben ist es notwendig, in regelmäßigen Zeitabschnitten Revisionen durchzuführen. Da diese Revisionen kostenlos durchgeführt werden, ist eine Benachteiligung der Benutzer von eichpflichtigen Meßgeräten damit nicht verbunden.

Es liegt im Wesen der Überwachungspflicht, daß die ihr unterworfenen Gegenstände infolge der großen Zahl nur stichprobenweise überprüft werden können; Häufigkeit und Dauer dieser Kontrollen werden die Eichbehörden nach eigenem Ermessen festzulegen haben.

Zu § 53:

Die eichpolizeiliche Revision kann nur dann wirkungsvoll durchgeführt werden, wenn die hiezu beauftragten Organe gesetz-

lich ermächtigt werden, die Räume, in denen sich eich- oder überwachungspflichtige Geräte befinden, betreten zu dürfen. Es ist dabei selbstverständlich, daß auf die Interessen der Besitzer der Meßgeräte weitgehend Rücksicht zu nehmen ist. Gleiches gilt für die Räume, in denen überwachungspflichtige Gegenstände verwendet oder erzeugt werden.

Zu § 54:

Im allgemeinen wird bei der Feststellung unzulässiger Meßgeräte als erste Maßnahme eine Verwarnung des Benützers derartiger Meßgeräte erfolgen. Erst bei der Feststellung von böswilliger Absicht oder Nachlässigkeit in der Einhaltung der gegebenen Anordnungen werden die im Gesetz angeführten Maßnahmen ergriffen werden, wobei gleichzeitig eine Anzeige im Sinne des § 63 bei der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen wird. Die Frist von 6 Monaten ist dadurch begründet, daß die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Entscheidungspflicht innerhalb dieser Frist verpflichtet ist. Die Maßnahmen der Verwendungssperre oder einer allfälligen amtlichen Verwahrung sind mit dem Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde beendet.

Die Bestimmung des Abs. 2 soll verhindern, daß die von Organen der eichpolizeilichen Revision beanstandeten eichpflichtigen Gegenstände weiter verwendet werden, auch wenn sie innerhalb der angegebenen Berichtigungsfrist instandgesetzt, jedoch noch nicht geeicht wurden.

Zu § 55:

Die Unterweisung nach Z. 1 wird die wichtigsten Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes und der Eichvorschriften zum Gegenstand haben.

E. Verfahren, Gebühren und Kosten.

Zu § 56:

Dem Bestreben des Verfassungsdienstes nach einheitlichen Verfahrensbestimmungen für alle Verwaltungszweige entsprechend, wurde das AVG. für anwendbar erklärt. Da aber das einfache und rein technisch sich abwickelnde Verfahren bei der Eichung, Zurückweisung und Befundprüfung durch die Ausstellung von Bescheiden eine untragbare Erschwerung erfahren würde und eine wesentliche Vergrößerung des Verwaltungsapparates zur Folge hätte, mußten im Einvernehmen mit dem Verfassungsdienst bei den angeführten Amtshandlungen entsprechende Ausnahmen vom AVG. gemacht werden.

Zu § 57:

Zu den vom Verfassungsdienst zugebilligten Ausnahmen vom AVG. gehört auch die Bestimmung über die Einhebung der Gebühren, die nicht als Verwaltungsabgaben anzusehen sind, sondern durch eine eigene Gebührenordnung festgesetzt werden; es liegt hier somit ein durch Gesetz besonders geregelter Fall im Sinne des § 78 Abs. 2 des AVG. vor. In Anlehnung an diese Bestimmung des AVG. wurde ein Höchstsatz angegeben.

Absatz 2 ermächtigt die Eichbehörde zu dem Mandatsverfahren, während der Absatz 3 das Zurückbehaltungsrecht ausspricht, falls die Zahlung der Gebühren verweigert wird.

Dritter Teil.**Prüfungswesen.****Zu § 58:**

Es gibt außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs eine Reihe von Meßgeräten, über deren Richtigkeit Industrie und Handel, Wissenschaft und Technik ein staatliches Attest wünschen, das zum Ausdruck bringen soll, daß die Geräte ihrer Beschaffenheit nach bestimmten Bedingungen genügen und die durch Messungen ermittelten Abweichungen ihrer Angaben von ihrem Soll- oder Nennwert innerhalb festgesetzter Grenzen liegen. Dafür ist in Österreich schon wenige Jahre nach der Einführung des metrischen Systems (1871) die „Beglaubigung“ geschaffen worden. Man verstand darunter die amtliche Prüfung auf Einhaltung bestimmter Vorschriften und die in bestimmter Weise zu erfolgende Kennzeichnung der Meßgeräte, für die eine Verwendung im eichpflichtigen Verkehr und damit eine Eichung nicht in Betracht kam. Diese saubere Trennung der Begriffe Eichung und Beglaubigung ist später verwischt worden.

Im neuen Maß- und Eichgesetz wurden aber die Begriffe Eichung und Beglaubigung wieder scharf getrennt, wie es früher der Fall war. Alle Meßgeräte, die unter den in den §§ 8 bis 13 angeführten Bedingungen verwendet werden, unterliegen der Eichung. Die Prüfung und insbesondere die Beglaubigung von Meßgeräten bleiben dem physikalisch-technischen Prüfungsdienst des Bundesamtes vorbehalten.

Zu § 59:

Die vom Bundesamt zu erlassenden allgemeinen Prüfungsbestimmungen werden Vorschriften über die Einbringung von Prüfungsanträgen, Bestimmungen über Ort und Frist der Prüfung, über die Mitteilung des Prüfungsergebnisses, die Rückstellung der

geprüften Gegenstände und dergleichen umfassen; es werden aber auch allgemeine Bestimmungen über die Durchführung von Systemprüfungen von Meßgeräten enthalten sein, für die Beglaubigungsvorschriften erlassen werden sollen. Diese Beglaubigungsvorschriften dagegen legen die an die Geräte zu stellenden meßtechnischen Bedingungen fest.

Zu § 60:

Die allgemeinen Prüfungsbestimmungen werden auch die bei der Prüfung und die bei der Beglaubigung an Meßgeräten anzubringenden Zeichen festlegen.

Zu § 61:

Da zur Durchführung der Prüfanträge im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfungsdienstes Meßgeräte und Hilfseinrichtungen zur Verfügung stehen müssen und diese Tätigkeit nicht als Besorgung behördlicher Aufgaben anzusehen ist, wird durch das Gesetz dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die Berechtigung gegeben, für diese Prüftätigkeit von den Antragstellern Vergütungen einzuheben, die nicht nur den Zeitaufwand im und gegebenenfalls außer Amt, sondern auch den notwendigen Sachaufwand zu decken haben.

Zu § 62:

Es wird hiemit eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß Geräte, die im eichpflichtigen Verkehr verwendet werden sollen, den Vorschriften des zweiten Teiles des Gesetzes (Eichwesen) genügen müssen.

Vierter Teil.**Strafbestimmungen.****Zu § 63:**

Im Zuge der eichpolizeilichen Revisionen festgestellte Übertretungen des Gesetzes werden wie bisher von den Eichbehörden bzw. von den gemäß § 50 Abs. 2 befugten Organen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht. Liegt dagegen Betrug vor, zum Beispiel eine Fälschung der als öffentliche Urkunden anerkannten, durch die Eichvorschriften vorgeschriebenen Bezeichnungen oder Stempel, oder Fälschung der Anzeigen der Meßgeräte, so wird die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgen. In gleicher Weise wird eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erfolgen haben, wenn amtliche Plomben oder Siegel an Gegenständen absichtlich beschädigt oder abgerissen wurden.

Die von den Bezirksverwaltungsbehörden zu ergreifenden Maßnahmen sind durch das Verwaltungsstrafgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geregelt.

Fünfter Teil.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

1. Gesetzliche Maße.

Zu § 64:

Da nach den österreichischen Eichvorschriften Aräometer mit Teilungen nach Dichtegrad zulässig sind und der Gebrauch dieser Bezeichnung nur allmählich zum Verschwinden gebracht werden kann, ist eine besondere Übergangsbestimmung notwendig. Gleiches gilt für Druckmeßgeräte im Gesundheitswesen, bei denen ein Übergang zur Angabe in Millibar erst nach einer internationalen Regelung verantwortet werden kann.

Zu § 65:

Die für eine Übergangszeit notwendige Unterscheidung der beiden Arten von elektrischen Einheiten ist durch das Internationale Komitee für Maß und Gewicht vorgeschlagen worden, das in seiner Sitzung vom Oktober 1946 auch die angegebenen Beziehungen zwischen den internationalen und den absoluten Einheiten festgelegt hat.

2. Eichpflicht.

Zu § 66:

Von den im Gesetz neu der Eichpflicht unterworfenen Meßgeräten haben die unter Abs. 1 angeführten schon einen ziemlich weit vorgeschrittenen Entwicklungszustand erreicht. Um die Industrie in ihrer derzeit schwierigen Lage nicht zu sehr zu belasten, soll es dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau überlassen werden, im Verordnungswege den genauen Zeitpunkt des Eintrittes der Eichpflicht festzulegen. Bei den unter Abs. 2 angeführten Geräten soll die mit Inkrafttreten des Gesetzes in Gültigkeit tretende Eichpflicht durch eine Anmeldepflicht eingeleitet werden, um die notwendigen organisatorischen und technischen Vorarbeiten zu ermöglichen. Dadurch ist das Bundesamt in die Lage versetzt, ein Bild über Anzahl und Ausführung der verwendeten Geräte zu bekommen. Außerdem sichert diese Maßnahme die Benutzer derartiger Meßgeräte dagegen, wegen Anwendung und Bereithaltung ungeeichter Gegenstände belangt zu werden.

3. Nacheichpflicht.

Zu § 67:

In der alten Maß- und Gewichtsordnung vom Jahre 1871 und ihren Novellierungen war keine Nacheichfrist für Gaszähler vorgesehen, da zum Zeitpunkt ihrer Abfassung noch keine ausreichenden Erfahrungen über das Verhalten der Geräte nach längerer Betriebsdauer vorlagen. Aus späteren Veröf-

fentlichungen geht hervor, daß zumindest bei den Balgengaszählern eine Nachprüfung in Zeitabständen von 5 bis 10 Jahren erforderlich ist. Diese Notwendigkeit hat auch das Ausland bereits seit längerem erkannt, so ist zum Beispiel in Frankreich die Nacheichfrist mit 5 bis 20 Jahren festgesetzt. Die in der Schweiz bestehende gesetzliche Nacheichfrist von zehn Jahren soll auf Grund der Ergebnisse einer vom Eidgenössischen Amt für Maß- und Gewicht durchgeführten Untersuchung verkürzt werden; es hat sich gezeigt, daß etwa 70% aller fehlerhaften Gaszähler einen Plusfehler aufweisen, also zum Nachteil der Verbraucher arbeiten, die keine Möglichkeit haben, die Richtigkeit ihrer Geräte selbst zu überprüfen.

Da nun die Verhältnisse, wie sie im Ausland herrschen, nicht ohne weiteres auf Österreich übertragen werden können, soll durch eine wissenschaftlich-technische Untersuchung über das Dauerverhalten von Gaszählern unter den in Österreich herrschenden Betriebsverhältnissen von den Eichbehörden in Zusammenarbeit mit dem Fachverband der Gas- und Wasserwerke Österreich die angemessene Nacheichfrist ermittelt werden.

4. Schankgefäße und 5. Flaschen

Zu §§ 68 und 69:

Um der derzeitigen wirtschaftlich schweren Lage gerecht zu werden, sollen eventuelle Härten des Gesetzes durch entsprechende Übergangsbestimmungen gemildert werden.

6. Schlußbestimmungen.

Zu § 70:

Es mußte Vorsorge getroffen werden, die Gültigkeit der bisher geltenden Vorschriften, wie zum Beispiel die Eichordnung und die Zulassungsordnung vom 24. Jänner 1942, aufrechtzuerhalten, bis sie durch neue Vorschriften und Verordnungen ersetzt werden; alle übrigen Bestimmungen des Maß- und Eichwesens mit den beiden im Gesetz angeführten Ausnahmen werden jedoch außer Kraft gesetzt. Bezüglich der Schiffseichung wird auf § 8 Abs. 2 Z. 5 hingewiesen.

Zu § 71:

Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich mit den Bestimmungen dieses umfangreichen Gesetzes vertraut zu machen, wird eine vacatio legis von drei Monaten eingeräumt.

ÖNA**Osterreichischer Normenausschuß**

(in der Technischen Abteilung der Sektion Industrie und Bergbau der Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen).

Geschäftsstelle: Wien III., Am Heumarkt 10, II. Stock, Tür 11.

An das

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,

Wien XVI., Arltgasse 35.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
Ing. A/Mn

Tag
13. Nov. 1947

B e t r.: Maß- und Eichgesetz.

Ihrem Wunsche entsprechend bestätigen wir gerne, daß die Fassung des 1. Abschnittes zum Maß- und Eichgesetz, betreffend gesetzliche Maße, wie sie endgültig am 22. Oktober 1947 beschlossen wurde, im Fachnormenausschuß „Technisches Berechnungswesen“, dem die nachstehend angeführten Mitglieder angehören, in 18 Arbeitssitzungen ausgearbeitet und genehmigt wurde.

Dipl.-Ing. Hubert Abt, Osterreichischer Normenausschuß.
 Prof. Dr.-Ing. Alfred Basch, Technische Hochschule, Wien.
 Dipl.-Ing. Josef Borufka, Elektrotechnisches Institut der Technischen Hochschule, Wien.
 Dr.-Ing. Egon Brückner, Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.
 Prof. Dr. Ernst Chwalla, Hochschule für Bodenkultur.
 Prof. Dr. Ludwig Flamm, Technische Hochschule, Wien.
 Dr.-Ing. Werner Flamm, Assistent der Technischen Hochschule, Wien.
 Dr.-Ing. Otto Franke, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
 Dozent Dr. Josef Fuchs, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
 Dipl.-Ing. Franz Grill, Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Sektion II.
 Sektionschef Dipl.-Ing. Anton Hafner.
 Dozent Dr. Richard Herzog, II. Physikalisches Institut der Universität.
 Dr.-Ing. Hinteregger, Physikalisches Institut der Technischen Hochschule.
 Dr. August Hochrainer, „Elin“ A. G., Wien I.
 Dozent Dr. M. Ledinegg, Technische Hochschule, Wien.
 Dipl.-Ing. Kurt Levnaic, Technische Hochschule, Wien.
 Hofrat Prof. Dr. Heinrich Mache, Technische Hochschule, Wien.
 Prof. Dr.-Ing. Ernst Melan, Technische Hochschule, Wien.
 Prof. Josef Neubert, Technologisches Gewerbemuseum.
 Prof. Dr. techn. Günther Oberdorfer, Technische Hochschule, Graz.
 Dr.-Ing. Otto Plechl, „Elin“ A. G., Wien I.
 Prof. Dr. Franziska Seidl, II. Physikalisches Institut der Universität.
 Dr.-Ing. Max Skalicky, Siemens & Halske.
 Franz Stipschitz, Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung.
 Dr. Josef Stulla-Götz, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
 Prof. Dipl.-Ing. Josef Szieber, Technologisches Gewerbemuseum.
 Dr.-Ing. Karl Ulbrich, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
 Dipl.-Ing. Dominik Valente, Negrelli Bau A. G.
 Dr.-Ing. Eugen Wüster, Wüster & Co.

Hochachtungsvoll

Der Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Wallner.

Die auf Grund des 3. Entwurfes des Maß- und Eichgesetzes vom Juni 1948 eingebrachten Einwände sowie die Beschlüsse der 9. Generalkonferenz vom Oktober 1948 wurden im Fachnormenausschuß „Technisches Berechnungswesen“ in fünf Arbeitssitzungen vom 3. Mai bis 7. Juni 1949 durchbesprochen und die Fassung des 3. Entwurfes abgeändert. Außer den vorstehend angeführten Personen waren an diesen Sitzungen beteiligt:

Hofrat Dr. Fink, Technische Hochschule Wien.
 Direktor Dipl.-Ing. Anton Fritz, Österreichische Brown Boveri-Werke, Wien.
 Prof. Dipl.-Ing. Wilhelm Konold, Technologisches Gewerbemuseum.
 Dipl.-Ing. Raffay, Niederösterreichische Landesregierung.
 Prof. Dr. Ludwig Richter, Technische Hochschule Wien.
 Dipl.-Ing. Friedrich Rotter, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
 Prof. Dr. B. Ströher, Bundesgewerbeschule Wien IV.
 Prof. Dr. Adolf Topritzhofer, Bundesrealschule Wien IX.
 Prof. Dr. Wunderlich, Technische Hochschule Wien.
 Dipl.-Ing. Ludwig Zagler, Technische Hochschule, Wien.

Außer den genannten Personen haben auch die im folgenden angegebenen Hochschullehrkräfte, Institute und Firmen zum Abschnitt „Gesetzliche Einheiten“ im allgemeinen und in einigen besonderen Fällen Stellung genommen; es gelang, die auf einzelnen Gebieten bestehenden widersprechenden Ansichten auszugleichen und eine übereinstimmende Auffassung zu erzielen.

Betreffend Abschnitt „Gesetzliche Maße“ im allgemeinen:

Prof. Dr. Camillo Kämmerer, Technische Hochschule Wien.
 Meteorologische Zentralanstalt Wien, Hohe Warte.
 Prof. Dr. Hugo Scheuble, Montanistische Hochschule Leoben.
 Prof. Dr. F. Trey, Montanistische Hochschule Leoben.
 Dr. F. Flurschütz, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
 Gruppe Vermessungswesen des Bundesamtes, Wien VIII.

Betreffend Zeit- und Winkleinheiten:

Prof. Dr. Adalbert Duschek, Technische Hochschule (Mathematik).
 Prof. Dr. Paul Funk, Technische Hochschule (Mathematik).
 Direktor Prof. Dr. Graff, Universitäts-Sternwarte.
 Prof. Dr. W. Gröbner, Universität Innsbruck (Mathematik).
 Hofrat Prof. Dr. Friedrich Hopfner, Technische Hochschule (Höhere Geodäsie).
 Regierungsrat Dr. Krumpholz, Universitäts-Sternwarte.
 Dr.-Ing. Georg Poppovič, Bundesministerium für Energiewirtschaft.
 Prof. Dr. Adalbert Prey, Universitäts-Sternwarte.
 Prof. Dr. Johann Rohrer, Technische Hochschule (Niedere Geodäsie).

Betreffend Hektometer sowie Raum- und Festmeter:

Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen.
 Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Sektion I, Straßenbau.
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Betreffend Photometrische Einheiten:

Dr. Grabner, Graphische Lehr- und Versuchsanstalt sowie die Firmen Osram, Philips und Watt.